



# mitteilungen

## Verband Intern

### 385 **Pressemitteilung: Handlungsfähigkeit der Kommunen nachhaltig sichern**

Gemeinsame Erklärung von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger, Finanzminister Norbert Walter-Borjans, Oberbürgermeister Peter Jung, Vorsitzender des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Kubendorff, Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2010

Das Land steht an der Seite der Kommunen

1. Die Kommunen befinden sich in der schwersten Haushaltskrise seit Jahrzehnten. Kommunale Handlungsspielräume bestehen kaum noch. Grund dafür sind die seit Jahren stetig steigenden und kommunal finanzierten Aufwendungen für soziale Leistungen und die durch die Finanz- und Wirtschaftskrise wegbrechenden Steuereinnahmen. Mit Sorge sehen daher Landesregierung und kommunale Spitzenverbände die hohen Fehlbeträge in den kommunalen Haushalten in Nordrhein-Westfalen, die sich unter anderem in der Zunahme der Kassenkredite auf rund 20 Mrd. Euro zum 30.06.2010 widerspiegeln.

2. Die Landesregierung strebt eine verlässliche Zusammenarbeit mit den Kommunen an. Dazu wird sie die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig und umfassend bei allen Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Kommunen beteiligen.

3. Die Landesregierung wird insbesondere – trotz der auch für das Land schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen – an der Seite der Kommunen stehen und mit dem „Aktionsplan Kommunalfinanzen“ für eine spürbare Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung sorgen und die Kommunen wieder handlungsfähig machen.

Der „Aktionsplan Kommunalfinanzen“

4. Als Soforthilfe wird die Landesregierung den Kommunen bereits mit dem Nachtragshaushalt 2010 zusätzlich rund 300 Mio. Euro im Gemeindefinanzierungsgesetz 2010 zur

Stärkung ihrer Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. Dazu werden die Kommunen nicht mehr mit jährlich 166,2 Mio. Euro an der Konsolidierung des Landeshaushalts beteiligt, und die Kommunen werden wieder an der Grunderwerbsteuer beteiligt. Darüber hinaus wird das Land die Mittel des Bundes für den Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige auch für die Betriebskosten ungeschmälert an die Kommunen weiterleiten.

5. Die Landesregierung wird – erstmals bereits im nächsten Jahr – im Rahmen eines „Stärkungspaktes Stadtfinanzen“ eine Konsolidierungshilfe für besonders belastete Kommunen leisten. Die Ausgestaltung steht im Detail noch nicht fest. Die Landesregierung wird nach der Vorlage des Gutachtens von Prof. Junkernheinrich und Prof. Lenk, die für Anfang November vorgesehen ist, mit den kommunalen Spitzenverbänden darüber in einen intensiven Dialog treten. Einig sind sich Landesregierung und kommunale Spitzenverbände sowohl darüber, dass Maßnahmen zu einer nachhaltigen Entschuldung von Kommunen dringend erforderlich sind, als auch darüber, dass diese Hilfen keine Fehlanreize auslösen sollen und die Empfängerkommunen eigene Konsolidierungspotenziale konsequent ausschöpfen.

6. Der Bund muss sich dauerhaft und angemessen an den auf Bundesrecht beruhenden explodierenden Sozialkosten beteiligen. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen daher die erklärte Absicht der Landesregierung, auf Bundesebene auf eine dauerhafte und spürbare Entlastung der Kommunen im Bereich der sozialen Leistungen hinzuwirken.

7. Für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Bereich des SGB II („Hartz IV“) muss eine höhere und gerechte Beteiligung des Bundes erreicht werden. Im laufenden Verfahren im Vermittlungsausschuss wird die Landesregierung daher einen fairen Berechnungsmaßstab einfordern, der an die tatsächlichen Kosten anknüpft. Daneben muss wirkungsvoll den Kostensteigerungen bei den Leistungen für behinderte

Die **StGB NRW-MITTEILUNGEN** sind als **Monatsübersicht** und als **Einzeltexte** im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

Menschen, bei der Grundsicherung im Alter und bei der Hilfe zur Pflege begegnet werden. Hierzu sind die Einführung eines bundesfinanzierten Leistungsrechts für behinderte Menschen erforderlich, eine höhere finanzielle Beteiligung des Bundes bzw. die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und die Inanspruchnahme vorrangiger Sozialsysteme im Bereich der Hilfe zur Pflege.

8. Landesregierung und kommunale Spitzenverbände treten für die Erhaltung der Gewerbesteuer ein. Sie ist die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen. Gemeinsames Ziel ist es weiter, die Schwankungen des Gewerbesteueraufkommens durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu minimieren.

9. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen gegenüber dem Bund darin, eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an der Kostenfolgeabschätzung von Gesetzen zu sichern und die Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände in Gesetzgebungsverfahren zu stärken. Realisiert werden könnte dies z.B. durch ein privilegiertes Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände bei Anhörungen im Deutschen Bundestag und die Einführung eines Anhörungsrechtes im Rahmen der Ausschussberatungen im Bundesrat.

10. Im Rahmen der Evaluierung des Solidarpaktes Ost wird die Landesregierung alles tun, damit strukturschwache Regionen auch in den westdeutschen Ländern von diesen Mitteln profitieren können - Solidarleistungen müssen sich nach Bedürftigkeit ausrichten und nicht nach Himmelsrichtungen.

11. Die Landesregierung wird auf Forderungen gegen die Kommunen, die sich aus der Abrechnung der Einheitslasten nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz ergeben, solange verzichten, bis eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes vorliegt. Bei der Abrechnung der Einheitslasten für das Jahr 2009, die im Jahr 2011 durchgeführt werden soll, sagt die Landesregierung zu, die Forderungen gegen die Kommunen zu stunden, die sich nach vorläufigen Schätzungen auf rund 170 Mio. Euro belaufen.

12. Die Landesregierung sagt zu, dass es eine weitere Verlagerung von Aufgaben auf die kommunale Ebene ohne die Bereitstellung der erforderlichen Mittel nicht geben wird. Gemeinsames Ziel ist es, das Konnexitätsprinzip umgehungsicher auszugestalten.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW September 2010

## Recht und Verfassung

### 386 Europäischer Gerichtshof zum deutschen Glücksspiel-Monopol

Mit Urteilen vom 8. September 2010 hat der Gerichtshof der Europäischen Union das in Deutschland bestehende staatliche Sportwettenmonopol in seiner spezifischen Aus-

gestaltung und Anwendung für europarechtswidrig erklärt (Rechtssachen C-316/07 u.a., C-46/08). Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die deutsche Regelung über Sportwetten eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit darstelle. Eine solche Beschränkung durch die Schaffung staatlicher Monopole könne allerdings grundsätzlich aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses wie der Vermeidung von Anreizen zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen und der Bekämpfung der Spielsucht gerechtfertigt sein. Hierfür sei jedoch erforderlich, dass die staatliche Regelung Glücksspiele in kohärenter und systematischer Weise begrenze.

Es gebe berechtigten Anlass zu der Schlussfolgerung, dass die deutsche Regelung diese Anforderungen nicht erfülle. So führten die Inhaber staatlicher Monopole zu intensiven Werbekampagnen durch, um die Gewinne aus den Lotterien zu maximieren, und entfernten sich damit von den Zielen, die das Bestehen dieser Monopole rechtfertigen. Zum anderen betrieben oder duldeten die deutschen Behörden in Bezug auf andere Glücksspiele wie Kasino- oder Automaten-spiele eine Politik, mit der zur Teilnahme an diesen Spielen ermuntert würde, obwohl diese Spiele ein höheres Suchtpotenzial aufwiesen als die vom Monopol erfassten Spiele.

Der Gerichtshof legte aber auch dar, dass die Mitgliedsstaaten bei der Festlegung des Schutzniveaus gegen die von Glücks-

#### StGB NRW-Termine

05.10.2010	Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf
06.10.2010	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Stadtlohn
26.10.2010	Ausschuss für Schule-, Kultur- und Sport in Rees
27.10.2010	LAGÖF-Mitgliederversammlung in Düsseldorf
28.10.2010	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Schwerte
02.11.2010	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Münster
02.11.2010	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Uedem

#### Fortbildung des StGB NRW

02.11.2010	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster
03.11.2010	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster
22.11.2010	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf

#### Fortbildung der KuA NRW GmbH

05.10.2010	Aktuelle Fragen zur Regenwasserbeseitigung und -bewirtschaftung in Duisburg
28.10.2010	Risikomanagement und Betriebssicherheit in Münster

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

spielen ausgehenden Gefahren über einen weiten Wertungsspielraum verfügten. Sie seien daher nicht verpflichtet, die von anderen Mitgliedsstaaten erteilten Erlaubnisse zum Glücksspiel anzuerkennen. Auch das im Glücksspielstaatsvertrag geregelte Verbot des Glücksspiels im Internet sei angesichts der erhöhten Gefahren im Vergleich zu herkömmlichen Glücksspielen europarechtlich zulässig.

Mit einem weiteren Urteil vom selben Tag stellte der Gerichtshof klar, dass nationale Monopolregelungen, die gegen Europarecht verstoßen, auch während der Übergangszeit, die erforderlich ist, um sie mit den unionsrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen, nicht weiter angewandt werden dürfen (Rechtssache C-409/06).

Die Urteile sind im Internetauftritt des Gerichtshofs der Europäischen Union unter [curia.europa.eu/](http://curia.europa.eu/) abrufbar.

Az.: I/2 101-23 Mitt. StGB NRW September 2010

### 387 Vollzug deutschen Glücksspielrechts nach den aktuellen EuGH-Urteilen

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat mit Mitteilung des StGB NRW vom 15.09.2010 Stellung genommen. Das Ministerium betont, dass die Urteile keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand und die Geltung des Glücksspielstaatsvertrages haben, vielmehr seien die zentralen Verbote für unerlaubtes Glücksspiel und Glücksspiel im Internet bestätigt worden. Lediglich das sog. Sportwettenmonopol stehe nunmehr unter dem Vorbehalt einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

Insofern seien zunächst die Entscheidungen der nationalen Gerichte abzuwarten. Allerdings hätte auch die Europarechtswidrigkeit der Regelung nicht die unmittelbare Legalität der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten zur Folge, sondern führe lediglich dazu, dass privaten Veranstaltern und Vermittlern bislang nicht erlaubter öffentlicher Glücksspiele ein glücksspielrechtliches Erlaubnisverfahren offen stünde. Für den Vollzug des Glücksspielstaatsvertrags durch die kommunalen Ordnungsbehörden bedeute dies daher, dass weiterhin konsequent gegen nicht erlaubte Betätigungen vorzugehen sei. Im Vollstreckungsverfahren könne jedoch von dem Vollzug angedrohter Zwangsmaßnahmen bis auf weiteres abgesehen werden.

Der Erlass des Ministeriums ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes abrufbar unter [Fachinfo & Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Ordnungsrecht](#).

Az.: I/2 101-23 Mitt. StGB NRW September 2010

### 388 Einführung des neuen Personalausweises

Das Bundesinnenministerium hat die Endfassung des Handbuchs für die Personalausweisbehörden [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de) erhältlich. Die Broschüre kann von

den Kommunen in eigener Regie für die Weitergabe an die Bürgerinnen und Bürger verwendet werden. Nach Informationen der Bundesdruckerei soll die Broschüre zu einem Preis von 20 Cent je Stück bestellt werden.

Az.: I/2 113-01 Mitt. StGB NRW September 2010

### 389 Seminare zu EU-Förderprogrammen

Die Europäische Akademie für Steuern, Wirtschaft und Recht in Berlin bietet spezifische Seminare zum Europäischen Regionalfonds und Sozialfonds an:

1. Pauschalierte Form für Bewilligung und Abrechnung von EFRE- und ESF- Mitteln, Berlin, 26.11.2010
2. Bewilligung und Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln unter Berücksichtigung der EFRE-spezifischen Regelungen ab 2007, Berlin, 29./30.11.2010
3. Bewilligung und Prüfung der Verwendung öffentlicher Fördermittel unter Berücksichtigung der ESF-spezifischen Regelungen ab 2007, Berlin, 04./05.10.2010

Weitere Informationen können abgerufen werden per E-Mail an [regina.luening@euroakad.eu](mailto:regina.luening@euroakad.eu); Tel.: 030-802080-246.

Az.: I 05-15 Mitt. StGB NRW September 2010

### 390 Positive Bilanz der GVV-Kommunal für 2009

Eine positive Bilanz konnte die GVV-Kommunalversicherung für das Geschäftsjahr 2009 ziehen. Den Mitgliedern wurde auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Juni 2010 im Kölner Gürzenich eine Beitragsrückerstattung von 2,0 Mio. Euro und ein Bilanzgewinn von 14,1 Mio. Euro präsentiert. Vorstandsvorsitzender Wolfgang Schwade blickte zu Beginn der Versammlung auf die Besonderheiten des abgeschlossenen Geschäftsjahres zurück und unterstrich die positive Bilanz der GVV-Kommunalversicherung in ihrem 98. Geschäftsjahr.

Weitere Themen waren unter anderem die Leistungsverbesserungen des Versicherungsschutzes in der Eigenschadenversicherung sowie in der Kraftfahrtversicherung. Des Weiteren wurde den Mitgliedern ein Ausblick auf das 100-jährige Jubiläum von GVV-Kommunal gegeben. Am 20.06.1911 gründeten die rheinisch-westfälischen Gemeinden in Köln ihren Kommunalversicherer unter dem Namen „Haftpflichtverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Köln“. Am 20.06.2011 wird im Kölner Gürzenich der Festakt zum 100-jährigen Firmenjubiläum stattfinden.

Mit der Mitgliederversammlung gab es auch Veränderungen in der Besetzung des Aufsichtsrates. Auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände wurden sieben neue Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt. Bürgermeister Boecker aus Hürth, Bürgermeister Dreier aus Salzkotten, Bürgermeister Schaaf aus Montabaur, Landrat Pipa aus dem Main-Kinzig-Kreis, Bürgermeister Halbe aus Schmallenberg, Bürger-

meister Weimann aus Oestrich-Winkel und Bürgermeister Pantförder aus Recklinghausen vertreten nunmehr neu die Interessen der Mitglieder im Aufsichtsrat der GVV-Kommunalversicherung.

Abschied aus dem Aufsichtsrat nahm der Vorsitzende, Bürgermeister a.D. Dr. Karl August Morisse. Herr Dr. Morisse stand dem Aufsichtsrat seit 2005 vor und kann in dieser Zeit auf eine stetige und in allen Bereichen positive Entwicklung der GVV-Kommunalversicherung zurückblicken. Sein Nachfolger ist der Euskirchener Bürgermeister Dr. Uwe Friedl, der auf den am gleichen Tag stattfindenden Aufsichtsratssitzungen einstimmig zum neuen Vorsitzenden der Aufsichtsräte der GVV-Kommunalversicherung VVaG und der GVV-Privatversicherung AG gewählt wurde.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW September 2010

### 391 Haftung bei Veranstaltungen in kommunalen Einrichtungen

Stellen Kommunen gemeindliche Hallen oder andere kommunale Einrichtungen für Veranstaltungen zur Verfügung und kommt es bei einer derartigen Veranstaltung zu Personen- oder Sachschäden, stellen sich vielfältige Haftungsfragen. Der Städte- und Gemeindebund nimmt die aktuelle Anfrage einer Mitgliedskommune zum Anlass, die hierbei relevanten Haftungsgrundlagen darzulegen.

Eine Gemeinde, die in ihrem Eigentum stehende Hallen für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, betreibt diese als öffentliche Einrichtungen im Sinn des § 8 der Gemeindeordnung. Bei der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses hat sie die Wahl zwischen einer privatrechtlichen Organisationsform (z.B. Vermietung nach dem BGB) oder einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung (Verwaltungsakt oder Verwaltungsvertrag). Im Fall der privatrechtlichen Vermietung handelt es sich bei den üblicherweise beigefügten Nutzungsbedingungen um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinn der §§ 305 ff. BGB, im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung handelt es sich entweder um Vertragsbestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages oder um Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt. Da vielfach die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung gewählt wird und bei Mehrdeutigkeit der gewählten Handlungsform eine Vermutung für ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis spricht, soll im Folgenden hiervon ausgegangen werden.

Haftung des Veranstalters gegenüber der Gemeinde:

Bei der Vergabe einer öffentlichen Einrichtung durch gemeindlichen Verwaltungsakt oder Verwaltungsvertrag entsteht ein sog. verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis, d.h. die Bestimmungen des Zivilrechts (BGB) – insbesondere die Haftungsansprüche – sind entsprechend anwendbar. Daher haftet der Veranstalter gegenüber der Gemeinde analog § 280 BGB, wenn er sich nicht an die Nutzungsbedingungen (wie z.B. maximal zulässige Besucherzahl) hält und in dieser Folge der Gemeinde Schäden entstehen. Voraussetzung hierfür ist freilich, dass die Nutzungsbedingungen rechtlich zulässig sind und daher dem Veranstalter gegenüber Wirkung

entfalten. Für Schäden, die z.B. am gemeindlichen Eigentum entstehen, haftet der Veranstalter darüber hinaus nach den entsprechend anwendbaren deliktischen Vorschriften des Zivilrechts, d.h. insbesondere § 823 BGB.

Haftung der Gemeinde gegenüber dem Veranstalter:

Auch die Gemeinde haftet bei Verletzung ihrer Pflichten gegenüber dem Veranstalter nach § 280 BGB analog. Darüber hinaus kommt die Amtshaftung gemäß Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB in Betracht, wenn kommunale Bedienstete schuldhaft Amtspflichten verletzt haben.

Haftung des Veranstalters gegenüber den Besuchern:

Die Veranstalter sind gegenüber den Besuchern in der Regel vertraglich gebunden, d.h. bei Pflichtverletzungen haften sie nach zivilrechtlichen Vorschriften (§ 280 BGB, § 823 BGB). Hierbei obliegen ihnen die sogenannten nebenvertraglichen Schutzpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB. Die Veranstalter sind demnach verpflichtet, Personen und Eigentum im Rahmen des Zumutbaren vor Schäden zu schützen. Hierzu gehört z.B. auch die Verpflichtung, nicht mehr Eintrittskarten zu verkaufen, als Plätze vorhanden sind. Es empfiehlt sich daher grundsätzlich der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in ausreichender Höhe. Dies kann auch in die Nutzungsbedingungen mit aufgenommen werden.

Haftung der Gemeinde gegenüber den Besuchern:

Zwischen der Gemeinde und den Besuchern besteht kein besonderes Vertragsverhältnis. Die Gemeinde haftet daher nur im Fall der Amtspflichtverletzung nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB, d.h. bei einer schuldhaften Verletzung von Pflichten, die den Besuchern gegenüber bestehen. In Betracht kommt hierbei insbesondere die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch die Gemeinde. Maßgebliche Kriterien für Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflichten sind die Grundsätze der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit. D.h. die Gemeinde muss grundsätzlich nur diejenigen Maßnahmen ergreifen, die objektiv erforderlich und zumutbar sind. Möglich ist aber auch die Übertragung der Verkehrssicherungspflichten auf den Veranstalter mit der Folge, dass dieser gegenüber Dritten deliktsrechtlich verantwortlich wird. Hierbei sind klare Absprachen erforderlich, die die Sicherung der Gefahrenquellen zuverlässig garantieren. In diesem Fall verbleiben der Gemeinde lediglich Kontroll- und Überwachungspflichten. Sie muss sich daher vergewissern, dass der Veranstalter bereit und in der Lage ist, die Verpflichtungen zu erfüllen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Veranstalter seinen Verkehrssicherungspflichten nicht nachkommt, sollte die Gemeinde einschreiten. Bleibt die Gemeinde trotz solcher Anhaltspunkte untätig, so kann eine Pflichtverletzung durch Unterlassen und in der Folge die Amtshaftung begründet sein.

Az.: I/2 100-03

Mitt. StGB NRW September 2010

### 392 Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf für das Jahressteuergesetz 2010 genutzt, um sich erneut für einen höheren Steuerfreibetrag für die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Höhe der so genannten Übungsleiterpauschale von jährlich 2.100 Euro einzusetzen. Die entsprechende schriftliche Stellungnahme vom 17. September 2010 kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Jahressteuergesetz abgerufen werden.

Az.: IV 920-07 Mitt. StGB NRW September 2010

### 393 Kassenstatistik für das 1. Halbjahr 2010

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse zur Entwicklung der Kommunalfinanzen im 1. Halbjahr 2010 veröffentlicht. Die Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne die Stadtstaaten) hatten im ersten Halbjahr 2010 (in Abgrenzung der Finanzstatistik) ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit in Höhe von 7,8 Mrd. Euro. Im ersten Halbjahr 2009 betrug das Finanzierungsdefizit noch 4,2 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Kommunen stagnierten im ersten Halbjahr 2010 mit 76,8 Mrd. Euro (-0,2%) auf dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraumes. Die kassenmäßigen Ausgaben stiegen dagegen um 4,3% auf 84,7 Mrd. Euro.

Durch Probleme im Zusammenhang mit der Einführung des doppischen Rechnungswesens auf kommunaler Ebene sind die Ergebnisse einiger Länder nur eingeschränkt aussagefähig; die Entwicklung wird beim Vergleich des ersten Halbjahres 2010 mit dem ersten Halbjahr 2009 dadurch insbesondere auf der Ausgabenseite etwas verzerrt wiedergegeben. Unter anderem zeigen sich bei den Personalausgaben unterjährig Schwankungen zwischen den Einzelquartalen. Daneben bedingen veränderte Zuordnungen Verschiebungen zwischen den Ausgaben für den laufenden Sachaufwand und den Sachinvestitionen. Dennoch stellt die Bundessumme der Einnahmen und Ausgaben ein aussagefähiges Bild der kommunalen Finanzsituation dar.

Den stärksten Rückgang auf der Einnahmenseite verzeichneten im ersten Halbjahr 2010 die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs von den Ländern erhaltenen Schlüsselzuweisungen (-8,4% auf 13,1 Mrd. Euro) gegenüber dem ersten Halbjahr 2009. Der Rückgang der Einnahmen aus der Gewerbesteuer netto – nach Abzug der Gewerbesteuerumlage – um 6,8% oder eine Milliarde Euro auf 13,9 Mrd. Euro (Vorjahr 14,9 Mrd. Euro) war der Hauptgrund für die weiterhin verringerten Steuereinnahmen der Kommunen. Sie lagen mit 26,4 Mrd. Euro im ersten Halbjahr 2010 nochmals um 4,3% unter dem Vorjahresbetrag im ersten Halbjahr 2009. Die übrigen Eckgrößen auf der Einnahmenseite lagen im ersten Halbjahr 2010 im positiven Bereich. Dabei fielen vor allem die investiven Zuwendungen vom Land mit 3,1 Mrd. Euro um 12,6% deutlich höher aus als im ersten Halbjahr 2009. Die Einnahmen aus Gebühren stiegen von 7,6 Mrd. Euro im ersten Halbjahr 2009 um 2,7% auf 7,8 Mrd. Euro im ersten Halbjahr 2010.

Auf der Ausgabenseite stiegen im ersten Halbjahr 2010 die Bauausgaben sehr deutlich auf 6,8 Mrd. Euro, was einer Steigerung von 20,4% gegenüber dem ersten Halbjahr 2009 (5,7 Mrd. Euro) entspricht. Ausschlaggebend war hier

die Umsetzung der Konjunkturpakete von Bund und Ländern. Insgesamt erhöhten sich die Sachinvestitionen um 11,4% auf 8,7 Mrd. Euro. Im gleichen Zeitraum 2009 gaben die Kommunen hierfür 7,8 Mrd. Euro aus. Für soziale Leistungen mussten die Gemeinden 21,2 Mrd. aufwenden (+8,1% gegenüber dem ersten Halbjahr 2009 mit 19,6 Mrd. Euro). Die sächlichen Verwaltungs- und Be-

Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte - Ausgewählte Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände - 1. bis 2. Quartal 2010			
	1. bis 2. Quartal 2009 Mio. Euro	Deutschland *) 1. bis 2. Quartal 2010 Mio. Euro	Veränderung in %
Einnahme-/Ausgabeart			
Bereinigte Einnahmen	76.954,4	76.817,8	-0,2
darunter:			
- Steuern netto	27.544,2	26.358,5	-4,3
darunter:			
-- Gewerbesteuer netto	14.933,3	13.910,7	-6,8
- Schlüsselzuweisungen	14.341,2	13.134,4	-8,4
- Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	7.556,2	7.756,9	2,7
- Zuweisungen für Investitionen vom Land	2.781,1	3.130,9	12,6
	67.156		
Bereinigte Ausgaben	81.166,6	84.659,0	4,3
darunter:			
- Personalausgaben	20.653,0	84.659,0	4,3
- Laufender Sachaufwand	17.269,9	17.990,7	4,2
- Soziale Leistungen	19.596,3	21.193,0	8,1
- Zinsausgaben	2.030,0	1.879,9	-7,4
- Sachinvestitionen	7.805,2	8.695,0	11,4
darunter:			
-- Baumaßnahmen	5.686,2	6.845,7	20,4
Finanzierungssaldo 1)	-4.213,3	-7.841,3	
Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	-1.224,5	223,1	

\*) Ohne Stadtstaaten.

1) Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen.

triebsausgaben erhöhten sich um 4,2% auf 18,0 Mrd. Euro. Mit 21,1 Mrd. Euro lagen die Personalausgaben um 2,3% über den Ausgaben vom ersten Halbjahr 2009. Dagegen fiel der Rückgang der Zinsausgaben mit 7,4% auf 1,9 Mrd. Euro deutlich aus.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben im ersten Halbjahr 2010 0,2 Mrd. Euro mehr an Krediten aufgenommen als sie Schulden getilgt haben.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW September 2010

### 394 **Diskussion um Energiekonsens der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat einen Konsens zur Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken beschlossen, der Mindereinnahmen für die Städte und Gemeinden zur Folge haben wird. Daneben sind durch die Laufzeitverlängerung aber auch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Energiemarkt zu befürchten. Betroffene sind Kommunen und ihre Stadtwerke.

#### I. Was sieht der Energiekonsens vor?

##### 1. Laufzeitverlängerung

Kernkraftwerke, die bis 1980 gebaut wurden, dürfen 8 Jahre länger am Netz bleiben, neuere Reaktoren 14 Jahre. Das ergibt im Mittel eine Laufzeitverlängerung von 12 Jahren.

##### 2. Gewinnabschöpfung

Die Bundesregierung sieht in der Verlängerung der Laufzeiten auch die Möglichkeit, die Finanzierung in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu verstärken. Deshalb soll es eine Abschöpfung der Zusatzgewinne aus der Laufzeitverlängerung geben. Diesbezüglich geht die Bundesregierung von einem Volumen von insgesamt 15 Mrd. Euro aus. Diese erfolgt zusätzlich zu der bis Ende 2016 befristeten Kernbrennstoffsteuer, die 12,5 Mrd. Euro einbringen soll. Die Zusatzerlöse sollen bis 2016 durch freiwillige Sonderzahlungen und ab 2017 im Rahmen von vertraglich vereinbarten Gewinnabführungen erfolgen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden

Die geplante Kernbrennstoffsteuer wird Einnahmeausfälle bei den Städten und Gemeinden zur Folge haben. Nach den Beschlüssen der Spar-Klausur soll die Steuer jährlich 2,3 Mrd. Euro einbringen. Da diese bei den Unternehmen eine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt, wird dies Auswirkungen auf die Gewerbesteuererinnahmen haben. Der DStGB rechnet mit Mindereinnahmen von 300 Mrd. Euro pro Jahr. Die Abschöpfung der Zusatzgewinne wird zu weiteren Einnahmeausfällen führen, die allerdings derzeit noch nicht quantifizierbar ist, weil Jahreswirkung und zeitlicher Gesamtrahmen noch nicht bekannt sind. Vor dem Hintergrund der Einnahmeausfälle fordert die kommunale Seite, dass diese kompensiert werden müssen. Außerdem müssen die Städte und Gemeinden in das neue Energiekonzept eingebunden werden.

#### III. Auswirkungen des Energiekonsens auf den Wettbewerb

##### 1. Einschätzung von BMWi und BMU

Im Entwurf von Bundeswirtschaftsministerium (BmWi) und Bundesumweltministerium (BMU) für ein Energiekonzept vom 7. September 2010 wird davon ausgegangen, dass die Laufzeitverlängerung keine nachteiligen Wirkungen auf den Wettbewerb im Energiesektor zur Folge haben wird. Die neue Kernbrennstoffsteuer und weitere Zahlungen der Kernkraftwerksbetreiber würden den überwiegenden Teil der Zusatzgewinne abschöpfen und damit einer wirtschaftlichen Besserstellung der KKW-Betreiber durch die Laufzeitverlängerung vorbeugen. Gleichwohl werde das BmWi regelmäßig zur Entwicklung des Wettbewerbs im Energiesektor unter besonderer Berücksichtigung der Laufzeitverlängerung berichten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen. Davon unabhängig bleibe die weitere Stärkung des Wettbewerbs ein vorrangiges Ziel der Bundesregierung.

##### 2. Einschätzung aus kommunaler Sicht

Die kommunale Seite fordert vor dem Hintergrund des Energiekonsens, dass eine Laufzeitverlängerung die von den Kommunen und ihren Stadtwerken auf den Weg gebrachten Investitionen für den Ausbau der erneuerbaren Energie nicht gefährden darf. Planung und Ausbau von Energieerzeugungsanlagen sind keine kurzfristigen Entscheidungen, sondern langfristige Prozesse. Die Stadtwerke haben sich darauf eingestellt, dass in wenigen Jahren die Atomkraftwerke vom Netz gehen und dann die Nachfrage nach ihrer Stromerzeugung steigt. Eine Änderung der politischen Vorgaben muss einen Ausgleich vorsehen, damit die Stadtwerke keinen Wettbewerbsnachteil erleiden und der zügige Ausbau regenerativer Energien vorgeht.

##### 3. Stellungnahmen der Stadtwerke

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) kritisiert den Energiekonsens, da im Energiekonsens eine Zementierung der Marktmacht der großen Konzerne bei der Energieerzeugung gesehen wird. Die Bundesregierung riskiere mit den Beschlüssen, dass viele der kommunalen Investitionen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und neuer hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nicht mehr getätigt werden. Nach Berechnungen des VKU's befinden sich zurzeit kommunale Kraftwerksinvestitionen in der Größenordnung von 6,5 Mrd. Euro in Bau, Genehmigung oder Planung. Dazu kommen mittelfristig geplante 5.000 Megawatt mit einem Volumen von weiteren 6 Mrd. Euro. Der Verband geht daher von kommunalen Investitionen und Investitionsvorhaben von rund 12,5 Mrd. Euro aus. Vor diesem Hintergrund fordert der VKU von der Bundesregierung, die wettbewerbliche Komponente einer Laufzeitverlängerung nicht außer Acht zu lassen. Außerdem müsse es eine Kompensation auf der Erzeugungsseite geben. Dazu schlägt der VKU vor, dass die alten Kohlekraftwerke der Energiekonzerne vom Netz genommen werden, um diese durch neue und hocheffiziente Kraftwerksanlagen anderer Wettbewerber, wie der Stadtwerke, zu ersetzen.

#### IV. Entwurf eines Energiekonzepts der Bundesregierung

Die Laufzeitverlängerung ist ein Teilbereich des erwähnten Energiekonzepts der Bundesregierung, das Leitlinien für eine langfristige Gesamtstrategie im Energiebereich (bis 2050) enthalten soll. Insgesamt sieht das Konzept neun Punkte für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung vor. Dies sind im Einzelnen:

- Erneuerbare Energien als eine tragende Säule zukünftiger Energieversorgung
- Schlüsselfrage Energieeffizienz
- Kernenergie und fossile Kraftwerke
- Leistungsfähige Netzinfrastruktur für Strom und Integration erneuerbarer Energien
- Energetische Gebäudesanierung und energieeffizientes Bauen
- Herausforderung Mobilität
- Energieforschung für Innovationen und neue Technologien
- Energieversorgung im europäischen und internationalen Kontext
- Akzeptanz und Transparenz

Besonders hervorzuheben sind die in dem Konzept enthaltenen Ausführungen zur Einrichtung eines Energieeffizienz-Fonds mit einem jährlichen Volumen von 500 Mio. Euro, von dem auch Kommunen profitieren sollen. Im Einzelnen durch:

- Unterstützung und Entwicklung kommunaler Effizienzmaßnahmen z.B. mit dem Ziel des Einsatzes von Querschnittstechnologien, wie Straßenbeleuchtung, Energieeinsatz in Krankenhäusern und Wasserwerken,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Modellprojekten,
- Förderung von Information und Bildung in allen relevanten Bereichen der Kommunen.

Das Energiekonzept ist im Internet unter [www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/entw\\_energiekonzept\\_kf.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/entw_energiekonzept_kf.pdf) abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW September 2010

#### **395 NRW-Landesregierung genehmigt Kulturförderabgabe**

Mit den Mitteilungsnotizen Nr. 219 v. 04.05.2010 hatten wir über die Planungen der Stadt Köln berichtet, eine Kulturförderabgabe, die auch als „Bettensteuer“ benannt wird, auf Hotelübernachtungen zu erheben.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen haben in einer Presseinformation vom 09.09.2010 mitgeteilt, dass die entsprechende Satzung der Stadt Köln jetzt genehmigt worden ist. Die nordrhein-westfälischen Kommunen dürfen damit zukünftig selbst darüber entscheiden, ob sie eine Übernachtungssteuer in ihrem Stadtgebiet erheben wollen. Mit der Genehmigung der Kölner Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe ist diese Steuer als örtliche Aufwandsteuer landesweit zugelassen. Die Ministerien wollen mit dem Schritt ausweislich der Presseerklärung das

Selbstverwaltungsrecht der Kommunen auch im Bereich der kommunalen Steuern stärken.

Die Kulturförderabgabe oder auch die sog. „Bettensteuer“ war bis jetzt eine neue Steuer und bedurfte gem. § 2 Abs. 2 KAG NRW der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums. Der Rat der Stadt hatte im März dieses Jahres eine entsprechende Satzung beschlossen. Die in der Kölner Satzung als Kulturförderabgabe bezeichnete Steuer soll auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gebiet der Stadt Köln erhoben werden.

Das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie der Bund der Steuerzahler haben bereits rechtliche Bedenken gegen die neue Form der örtlichen Aufwandsteuer angemeldet. Die DEHOGA hat hierzu auch mittlerweile ein entsprechendes Gutachten vorgelegt. Wir gehen davon aus, dass die Erhebung der Steuer somit auch verwaltungsgerichtlich überprüft werden wird.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW wird sich in seiner nächsten Sitzung am 02.11.2010 mit der Kulturförderabgabe nach Kölner Vorbild befassen. In dieser Sitzung wird dann auch darüber beraten werden, ob der Städte- und Gemeindebund NRW eine Mustersatzung für die Einführung einer solchen Steuer für die Mitgliedstädte und -gemeinden erarbeiten wird.

Az.: IV/1 933-03

Mitt. StGB NRW September 2010

#### **396 Gutachten zur Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**

Bei den ersten Prüfungen von Jahresabschlüssen in NRW haben sich eine Reihe von Auslegungsfragen zu Regelungen der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung ergeben. Auf Veranlassung der VERPA (Vereinigung der Örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen e.V.) wurden diese Fragen im Rahmen eines Gutachtens geklärt, da verbindliche Verwaltungsvorschriften zu wichtigen Fragen der Bilanzierung, Bewertung, Kontierung und Prüfung fehlen. Die von den örtlichen Rechnungsprüfern aufgeworfenen Fragestellungen hat die Gutachterin, Frau Prof. Dr. Berit Adam, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, unter bilanz- und haushaltsrechtlichen sowie unter rechtspolitischen Aspekten aufgearbeitet. Die Fragen beziehen sich auf konkrete Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen, sind jedoch z.T. auch allgemeiner Natur und somit auf andere Bundesländer übertragbar.

Das Gutachten geht im Einzelnen auf folgende Themenbereiche ein: Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses, Veröffentlichung des Prüfberichts, Wahlrecht auf außerplanmäßige Abschreibungen bei Finanzanlagevermögen, Vollständigkeitserklärung, Zuständigkeit für die Erteilung des Bestätigungsvermerks, Vorgehen bei Differenzen über das Prüfungsergebnis bei Durchführung der Prüfung durch Dritte, Umfang der notwendigen Kontrolle des Prüfungsergebnisses Dritter, Vorgehen bei Differenzen über Prüfung

von Beteiligungen im Rahmen der Prüfung des Gesamtab schlusses, Prüfung von Sondervermögen und Beteiligungen durch die örtliche Rechnungsprüfung, Bilanzierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Abgrenzung von Verlustausgleich und Kapitaleinlagen.

Das Gutachten ist kostenfrei abrufbar auf der Homepage der VERPA ([www.verpa-nrw.de](http://www.verpa-nrw.de)).

Az.: IV/1 951-01

Mitt. StGB NRW September 2010

### 397 Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens im Kommunalabgabenrecht

Mit dem Bürokratieabbaugesetz II hat das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2007 das Widerspruchverfahren (Vorverfahren) grundsätzlich, so auch im Bereich des kommunalen Abgabenrechts, abgeschafft. Mit der Maßnahme wurde das Ziel verfolgt, die Verfahrenseffizienz der öffentlichen Verwaltung zu verbessern.

Im Bereich der kommunalen Abgabenerhebung ist dieses Ziel aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht erreicht worden. Das Vorverfahren ist im Abgabenrecht nach Einschätzung der Geschäftsstelle ein effektives Instrument zur schnellen, unkomplizierten und kostengünstigen Korrektur von Verwaltungsentscheidungen in einem Bereich, der sich durch Massenverfahren auszeichnet, in denen ein laufender lückenloser Informationsabgleich über alle möglichen Änderungen bei den Besteuerungsgrundlagen faktisch ausscheidet und i. S. einer Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten einerseits und Auskunftspflichten der Bürger andererseits auch nicht wünschenswert ist. Diese Verfahrensstruktur führt dazu, dass ein i. d. R. für beide Seiten kosten- und zeitintensiver Informationsaustausch nur in den Fällen erforderlich ist, in denen sich die Besteuerungsverhältnisse tatsächlich geändert haben. Das Widerspruchsverfahren ermöglichte daher in diesen Fällen, in denen nun unmittelbar der Klageweg beschritten werden muss, eine Sachverhaltsaufklärung. Schon daher wird auch im allgemeinen Abgabenrecht das Vorverfahren – so das Einspruchsverfahren nach § 347 ff. AO – nicht in Frage gestellt.

Hinzu kommt, dass – anders als in anderen Verwaltungsbereichen – Entscheidungen der kommunalen Steuerbehörden in hohem Maße von den Grundlagenbescheiden und sonstigen Entscheidungen der Finanzverwaltung des Landes abhängig sind. Auf die Qualität dieser Basisdaten haben die Kommunen keinen direkten Einfluss. Faktisch wenden sich jedoch viele der nunmehr erforderlichen Klagen gegen kommunale Bescheide letztlich gegen genau diese Vor-Feststellungen der außerhalb der Kommune stehenden Finanzverwaltung.

Eine völlig neue Dimension erhält diese Problematik vor dem Hintergrund des BFH-Urteils vom 30.06.2010 (Az. II R 60/08), wonach das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für die Zwecke der Grundsteuer mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz, nicht mehr vereinbar sei. Die Kommunen müssen sich ange-

sichts der bereits angelaufenen Informationskampagnen der entsprechenden Fachverbände auf eine Klageflut gegen noch nicht bestandskräftig gewordene Grundsteuerbescheide einstellen. In dem Zusammenhang ist auch an die dramatische Zunahme von Einwendungen gegen Grundsteuerbescheide im Jahr 2006 hinzuweisen, als letztmalig die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer ernsthaft in Frage gestellt zu sein schien.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher als Arbeitsgemeinschaft an den Staatssekretär Dr. Krüger im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt mit der Bitte, die im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vereinbarte Prüfung der Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens (vgl. S. 71 des Koalitionsvertrages) in Bezug auf das kommunale Abgabenrecht zeitnah aufzunehmen. Das Schreiben ist für Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internetangebot unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Allgemeines Abgabenrecht abrufbar.

Az.: IV/1 930-00

Mitt. StGB NRW September 2010

398

### Verwaltungsgebühr für Löschungsbevolligungen

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem Mitgliedsbereich möchte die Geschäftsstelle noch einmal den Anwendungsbereich der Nr. 4 des Gebührentarifs der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung des StGB NRW erläutern. Die Tarifstelle sieht eine Gebühr für die Erteilung einer Löschungsbevolligung vor. Dabei ist zu beachten, dass eine Gemeinde nach dem KAG NRW nur für öffentlich-rechtliche Handlungen im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungsgebühren erheben darf. Oft beruht die Verpflichtung zur Erteilung der Löschungsbevolligung aber auf einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis, etwa einem privatrechtlichen Darlehensvertrag. In einem solchen Fall kann eine Gemeinde auf Grundlage einer Verwaltungsgebührensatzung keine Gebühren erheben. Die Gemeinde kann vielmehr ausschließlich auf Grundlage zivilrechtlicher Normen etwaige Kosten ersetzt verlangen. Dabei sind dann u. U. auch die Grundsätze aus dem in diesem Zusammenhang oft genannten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.05.1991 zu beachten (NJW 1991, 1953).

Dennoch verbleibt ein wichtiger Anwendungsbereich für Nr. 4 des Gebührentarifs der Mustersatzung. So werden etwa sowohl Rangrücktrittserklärungen für im Grundbuch eingetragene Wiederkaufsrechte als auch Löschungsbevolligungen bei Rückkaufsvormerkungen grundsätzlich als Instrumente der kommunalen Infrastrukturpolitik und damit als Selbstverwaltungsaufgaben angesehen (vgl. Stein in KAG NRW § 5 Rn. 3). Die Abgabe einer solchen Erklärung kann dabei auch durchaus auf einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis, etwa einem öffentlich rechtlichem Vertrag (z.B. im Rahmen des § 11 BauGB), beruhen. In einem solchen Fall könnte also auch eine Gebühr nach Nr. 4 des Gebührentarifs der Mustersatzung erhoben werden.

Az.: IV 940-00/0

Mitt. StGB NRW September 2010

Die KfW hat in ausgewählten Programmen die Zinssätze ab dem 31.08.2010 gesenkt.

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Konditionenübersicht für Direktkredite der KfW:			
KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) Laufzeit 30 Jahre Zinsbindungsfrist 5 Jahre	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Investitionsoffensive Infrastruktur 1. – 2. Jahr	0,00	0,00	100
Investitionsoffensive Infrastruktur 3. – 5. Jahr	0,40	0,40	100

Die aktuellen Konditionen können dem Internet ([www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de), Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-BeraterInnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: Telefon-Nr. 030 / 202645555
- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 \*)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 \*)

\*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV 912-05

Mitt. StGB NRW September 2010

Das Statistische Bundesamt hat über die Entwicklung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer A und der Grundsteuer B informiert. Danach lag im Jahr 2009 der durchschnittliche Hebesatz aller Gemeinden in Deutschland für die Gewerbesteuer bei 387% und damit nur minimal niedriger als im Vorjahr (388%). Bei den durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesätzen in den Bundesländern ergaben sich gegenüber dem Vorjahr Veränderungen zwischen einer Abnahme von 7 Prozentpunkten für Hessen und einer Zunahme von 16 Prozentpunkten für Sachsen-Anhalt.

Die durch die Gemeinden festgesetzten Hebesätze zur Gewerbesteuer sowie zur Grundsteuer A und B entscheiden maßgeblich über die Höhe der Realsteuereinnahmen in den Gemeinden. Das Gewerbesteueraufkommen in Deutschland betrug im Jahr 2009 rund 32,4 Mrd. Euro; es ist damit gegenüber 2008 um 21,0% gesunken. Nur einstellige prozentuale Rückgänge gegenüber dem Vorjahr hatten Mecklenburg-Vorpommern (-3,5%) und Brandenburg (-9,8%) verzeichnet. Alle anderen Bundesländer mussten zweistellige prozentuale Rückgänge beim Gewerbesteueraufkommen hinnehmen, im Saarland wurde mit -27,4% der größte Einbruch ermittelt.

Bei der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, lag der Hebesatz im Jahr 2009 bei durchschnittlich 297% und damit einen Prozentpunkt über dem Wert von 2008. Das Aufkommen der Grundsteuer A betrug 2009 insgesamt 0,4 Mrd. Euro, dies entspricht fast genau dem Wert des Vorjahres.

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B (für Grundstücke) ist bundesweit mit 401% für das Jahr 2009 um einen Prozentpunkt gegenüber 2008 angestiegen. Das Aufkommen der Grundsteuer B lag bei 10,6 Mrd. Euro und damit 1,3% höher als 2008.

Land	Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Ländern 2009 (in Prozent)					
	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
	Hebesatz 2009	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2009	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte	Hebesatz 2009	Veränderung zum Vorjahr %-Punkte
Baden-Württemberg	340	1	354	-1	360	5
Bayern	335	0	369	1	364	-3
Berlin	150	0	810	0	410	0
Brandenburg	265	2	377	2	321	2
Bremen	247	0	572	0	434	-2
Hamburg	225	0	540	0	470	0
Hessen	276	2	329	0	386	-7
Mecklenburg-Vorpommern	249	1	359	5	344	5
Niedersachsen	344	2	382	1	374	-4
Nordrhein-Westfalen	220	-0	435	-0	434	0
Rheinland-Pfalz	285	0	337	-1	367	-0
Saarland	248	0	337	1	409	2
Sachsen	299	0	448	-1	411	0
Sachsen-Anhalt	293	0	378	0	348	16
Schleswig-Holstein	277	-1	327	4	337	-3
Thüringen	237	0	335	-0	341	-3
Deutschland	297	1	401	1	387	-0

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) für sämtliche Gemeinden Deutschlands im Jahr 2009 werden über den Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter [www.destatis.de/publikationen](http://www.destatis.de/publikationen) (Suchwort: „Hebesätze“) im Excel-Format kostenfrei zum Download angeboten.

Az.: IV 930-02

Mitt. StGB NRW September 2010

## Schule, Kultur und Sport

401

### Vorgaben an Schulträger für Gemeinschaftsschulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 20.09.2010 darauf hingewiesen, dass das Kabinett am vergangenen Freitag die von Schulministerin Sylvia Löhrmann vorgelegten Eckpunkte für die Gemeinschaftsschule gebilligt habe. Der Schulversuch Gemeinschaftsschule beginne zum Schuljahr 2011/12 und sei auf 6 Jahre angelegt. Es könnten Schulen sowohl im ländlichen Raum als auch in Ballungsgebieten mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten teilnehmen.

Nachfolgend werden die grundlegenden Vorgaben für Anträge von Schulträgern wiedergegeben:

- „In der Regel ist die Gemeinschaftsschule eine Schule der Sekundarstufe I, sie kann mit einer Primarstufe oder einer Sekundarstufe II verknüpft werden.
- Sie wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt, ausnahmsweise können auch offene, flexible Ganztagsangebote eingerichtet werden.
- Sie entsteht in der in der Regel durch die Zusammenführung bestehender Schulen.
- Gemeinschaftsschulen bieten auch gymnasiale Standards an.
- Der Unterricht erfolgt in Klassen 5 und 6 in integrierter Form.
- Für die 7. Klasse oder später entscheiden die Schulen, ob die Kinder weiter gemeinsam oder nach schulformspezifischen Bildungsgängen getrennt unterrichtet werden.
- In der Gemeinschaftsschule können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.
- Gemeinschaftsschulen verfügen entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder sie kooperieren mit der Oberstufe einer anderen Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs, so dass Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sicher wissen, wo ihre Kinder bzw. sie selbst die allgemeine Hochschulreife erwerben können.
- Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule erwerben das Abitur nach 9 Jahren (G 9); bei herausragenden Leistungen ist nach der Sekundarstufe I der direkte Übergang in die Qualifikationsphase möglich.
- Für eine Gemeinschaftsschule sind vier Parallelklassen pro

Jahrgang wünschenswert, mindestens erforderlich sind drei Parallelklassen.

- Bei der Errichtung ist eine Mindestklassengröße von 23 Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Der Klassenfrequenzhöchstwert beträgt für die integrative Form 25; in der kooperativen Form ab Klasse 7 zur Erreichung vertretbarer Klassengrößen 29. Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 24 Schülerinnen und Schüler. Diese Werte orientieren sich an denen der Hauptschule. Sie tragen der Heterogenität der Schülerschaft Rechnung und berücksichtigen, dass in der Gemeinschaftsschule unterschiedliche Schulformen zusammenwachsen.
- Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5. Dies entspricht der Pflichtstundenzahl an der Gesamtschule und am Gymnasium.
- Bis zu einem Drittel der Lehrkräfte sollen die Lehrbefähigung für das Gymnasium haben. Als Eingangssämter können der Gemeinschaftsschule A12-Stellen (gehobener Dienst) und A13-Stellen (höherer Dienst) zugewiesen werden.
- Gemeinschaftsschulen erhalten einen Stellenzuschlag in Höhe von 0,5 Stunden je Klasse je Woche wegen des erhöhten Differenzierungs- und Förderbedarfs und einen Versuchszuschlag in Höhe von 0,5 Stellen pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Schulentwicklungsaufwands. Dazu kommt ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 Euro pro Schule wegen des erhöhten Fortbildungsbedarfs.
- Für einen Antrag auf die Teilnahme am Schulversuch ist eine aktuelle Schulentwicklungsplanung einschließlich vorangegangener Elternbeteiligung nötig. Die Schulentwicklungsplanung muss auch eine überregionale Abstimmung mit den Nachbarkommunen enthalten. Eine Gemeinschaftsschule kann nicht genehmigt werden, wenn eine Schule eines anderen Schulträgers dadurch in ihrem Bestand gefährdet wird. Regional abgestimmte Kooperationskonzepte verschiedener Schulträger sind möglich. In Ballungsgebieten beziehen sich die Gesamtkonzepte auf einzelne Stadtteile. Die Erreichbarkeit einer Hauptschule bzw. eines Hauptschulbildungsgangs in zumutbarer Entfernung muss gewährleistet sein.“

Az.: IV/2 211-35/1

Mitt. StGB NRW September 2010

402

### Bibliotheksverband zu Einsparungen bei kommunalen Bibliotheken

Nach Mitteilung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. sind 59 % aller kommunalen Bibliotheken von Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung bereits jetzt oder in den nächsten Monaten betroffen. Dies habe eine Umfrage, die der Deutsche Bibliotheksverband e.V. von April bis Mai 2010 unter seinen 1.284 hauptamtlich geführten kommunalen Bibliotheken durchgeführt habe, ergeben.

20 % aller Bibliotheken müssten seit dem Frühjahr 2010 mit einer globalen Haushaltssperre arbeiten, in Städten über 100.000 EW seien es 40 % aller Bibliotheken. Bei 43 % seien Kürzungen der Mittel bereits realisiert oder fest geplant, bei 28 % sollen die Gebühren erhöht werden, 1/3 sei aufgefordert worden, Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung einzureichen.

Die Krise der öffentlichen Haushalte wirke sich jetzt unmittelbar auf die Angebote der Bibliotheken aus: 38 % der kommunalen Bibliotheken hätten entweder zeitlich begrenzt oder dauerhafte Kürzungen in ihrem Erwerbsetat zu verkraften. Es gebe bereits Bibliotheken, die in diesem Jahr ganz ohne Medienetat hätten auskommen müssen. 8 % der Bibliotheken müssten Öffnungszeiten kürzen, 23 % der Bibliotheken würden Veranstaltungen oder andere Angebote reduzieren, 13 % würden bereits geplante Projekte, wie z.B. Baumaßnahmen, streichen. 20 Bibliotheken hätten gemeldet, dass sie bereits ganze Abteilungen oder Zweigstellen hätten schließen müssen oder dass diese Schließung drohe.

Besonders stark von den Kürzungen betroffen seien die kommunalen Bibliotheken aus Nordrhein-Westfalen mit 64 % und Mecklenburg-Vorpommern mit 42 %. Auch der Personalbereich bleibe nicht verschont: 26 % der Bibliotheken hätten gemeldet, dass Stellen nicht wieder besetzt werden könnten, 21 % müssten mit dauerhaften Stellenstreichungen umgehen.

Die Zahlen belegen, wie dringend eine Reform des kommunalen Finanzsystems erforderlich ist.

Az.: IV/2 478 Mitt. StGB NRW September 2010

#### 403 **Fahrkostenregelung für die Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien**

Seit dem Schuljahr 2010/11 gehört die Jahrgangsstufe 10 zur dreijährigen Oberstufe an Gymnasien. Demgegenüber sind die Haupt- und Realschule der Jahrgangsstufe 10 nach wie vor der Sekundarstufe I zuzuordnen. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung nach der Schülerfahrkostenverordnung. Nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung entstehen für den Schulträger Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. An die Geschäftsstelle ist bereits mehrfach die Frage gerichtet worden, ob diese Unterscheidung rechtlich vertretbar sei.

Die Schülerfahrkostenverordnung knüpft nicht an das Alter der Schüler, sondern ausdrücklich an Jahrgangsstufen an. Es stellt sich daher die Frage, ob die nun in der Jahrgangsstufe 10 befindlichen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten ungerechtfertigter Weise gegenüber den Schülerinnen und Schülern der anderen Schulformen derselben Jahrgangsstufe benachteiligt sind. Insoweit könnte ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vorliegen.

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vor allem dann angenommen, „wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“ (BVerfGE 55, 72 [88]; danach ständige Rechtsprechung des 1. Senats, vgl. etwa BVerfGE 88, 5 [12]). Vorliegend hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, die Frage der Anspruchsberechtigung

nicht an das Lebensalter der Schülerinnen und Schüler zu knüpfen (auch dies wäre wohl eine vertretbare Lösung gewesen), sondern an die Vollendung im Schulgesetz definierter Ausbildungsabschnitte. So werden nach der Umstrukturierung des Bildungsgangs am Gymnasium bestimmte Abschlüsse eben bereits in der Klasse 9 vergeben, während dies in der Hauptschule und der Realschule erst nach der Klasse 10 der Fall ist. Die Anknüpfung an das Merkmal Sekundarstufe I/Sekundarstufe II ist aus unserer Sicht nicht willkürlich und verletzt deshalb auch nicht den Gleichheitsgrundsatz.

Vor diesem Hintergrund kommt die Geschäftsstelle zu dem Ergebnis, dass kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gegeben ist.

Az.: IV/2 214-50/2 Mitt. StGB NRW September 2010

#### 404 **Erste Genehmigung für Gemeinschaftsschule in Nordrhein-Westfalen**

Schulministerin Sylvia Löhrmann hat mit Presseerklärung vom 20.08.2010 mitgeteilt, Sie wolle in Ascheberg die erste Gemeinschaftsschule in Nordrhein-Westfalen auf den Weg bringen. Die Gemeinde Ascheberg habe bereits im Oktober 2009 beim Schulministerium die Genehmigung einer „Profilschule Ascheberg“ beantragt. Diese sei aber von der alten Landesregierung versagt worden. Entsprechend ihren Ankündigungen, unter Nutzung der Möglichkeiten eines Schulversuchs, ortsnahe Schulen mit gymnasialem Standard zuzulassen, beabsichtige Schulministerin Sylvia Löhrmann nun, diesen Antrag zügig und sorgfältig zu prüfen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen habe die Schulministerin in dieser Woche in Düsseldorf mit dem Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, Dr. Bert Risthaus (CDU), und dem Schulentwicklungsexperten Dr. Rösner (Universität Dortmund) erörtert. Der Antrag der Gemeinde Ascheberg entspreche in großen Teilen den im Koalitionsvertrag formulierten Zielen. Nur bei einigen Formalien müsse die Gemeinde noch nachsteuern. So müssten beispielsweise die Auswirkungen auf die Nachbargemeinden näher dargelegt und ein Kooperationspartner für die Oberstufe gefunden werden. Auch müsse die aus dem Jahr 2006 stammende Schulentwicklungsplanung aktualisiert werden.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW September 2010

### **Jugend, Soziales und Gesundheit**

#### 405 **Gesundheitsförderung und Prävention für ältere Menschen**

Das Institut für Gerontologie an der Technischen Universität Dortmund hat im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eine Expertise zum Stand des Wissens in der kommunalen Gesundheitsförderung für ältere Menschen

erstellt. Die Expertise kommt zu dem Schluss, dass eine auf Seniorinnen und Senioren bezogene Gesundheitsförderung und Prävention im Setting Kommune nicht im Selbstlauf erfolgt, sondern initiiert, organisiert und nachhaltig gesichert werden sollte.

In der Kurzfassung der Expertise werden strukturelle und rechtliche Rahmenbedingungen der Gesundheitsförderung, gesundheitliche Potentiale älterer Bürgerinnen und Bürger und der Lebenswelt-bezogene Gesundheitsförderungsansatz (Setting) beschrieben sowie vorbildhafte Projekte der kommunalen Gesundheitsförderung im Alter vorgestellt.

Die Kurzexpertise kann auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums ([www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de)) unter „Publikation“ kostenlos heruntergeladen bzw. als Broschüre bestellt werden.

Az.: III 502

Mitt. StGB NRW September 2010

#### **406 Neuer Behindertenbeauftragter in NRW**

Norbert Killewald ist von der Landesregierung zum neuen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen bestellt worden. Der frühere sozialpolitische Sprecher der SPD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag ist Nachfolger von Angelika Gemkow, die das Amt von 2005 bis 2010 ausgeübt hat.

Der Behindertenbeauftragte wird von der Landesregierung jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt. Ernennung und Aufgaben sind im Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt. Der Landesbehindertenbeauftragte überwacht nach § 12 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes (BGG NRW) unter anderem die Einhaltung des Gesetzes. Die Ministerien hören ihn bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Landes an, soweit sie Fragen der Belange von Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren. Der Landesbehindertenbeauftragte berichtet dem Landtag außerdem regelmäßig über die Situation der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.

Im Zusammenhang mit der Ernennung des neuen Behindertenbeauftragten wies Sozialminister Schneider darauf hin, dass die neue Landesregierung sich vorgenommen habe, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Behindertenpolitik taugt nicht für parteipolitische Auseinandersetzungen, vielmehr solle der auch von der Vorgängerregierung eingeschlagene Weg eines parteiübergreifenden Konsenses fortgesetzt werden. So werde das Programm „Teilhabe für alle“, das für 59 Projekte in allen Ressorts der Landesregierung rund 186 Millionen Euro vorsieht, ausgebaut, um dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft näher zu kommen.

Az.: III 850

Mitt. StGB NRW September 2010

## **Wirtschaft und Verkehr**

#### **407 Lehrgang zur Qualifizierung für technische kommunale Dienstleistungen**

Der VKS im VKU bietet einen Lehrgang zur Qualifizierung für technische kommunale Dienstleistungen an. Der kommunale Betriebshof oder Bauhof wird für die vielfältigen Dienstleistungen immer wichtiger. Wer aber alle Synergien beim Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ausschöpfen will, benötigt umfassende Kenntnisse. Das Führungspersonal steht vor neuen Herausforderungen. Der VKS im VKU hat mit Unterstützung durch Dr. Obladen und Partner für alle einen Lehrgang entwickelt, die lang- bzw. mittelfristig die interessante und zukunftsfähige Beschäftigung als Betriebsleiter/in oder eine vergleichbare Tätigkeit anstreben. Die Fortbildung strukturiert die umfangreichen Aufgaben in kommunalen Dienstleistungsbetrieben:

- Systematisches Schulungskonzept
- Umfassende Analyse der unternehmerischen Möglichkeiten des Betriebshofs
- Herausarbeiten von Wegen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit
- Benchmarks von Führungskräften und Steigern der Mitarbeitermotivation.

Als Dozenten stehen ausgewiesene Experten und Praktiker zur Verfügung. Der Lehrgang startet am 8. November 2010 in Lünen. Der VKS im VKU hat die Schirmherrschaft über den Lehrgang übernommen. Die abschließende Teilnahmeurkunde wird vom Vorstandsvorsitzenden des Verbandes unterschrieben. Weitere Informationen im Internet unter [www.obladen.de/betriebshofleiter.html](http://www.obladen.de/betriebshofleiter.html).

Az.: III/1 642-33/5

Mitt. StGB NRW September 2010

#### **408 Kommunale Patenschaften mit Einheiten der Bundeswehr**

Die Patenschaften von Städten und Gemeinden über Einheiten der Bundeswehr waren Gegenstand einer Kleinen Anfrage im Deutschen Bundestag, die die Bundesregierung mit Bundestagsdrucksache 17/2688 beantwortet hat. Zurzeit bestehen über 700 kommunale Patenschaften über Bundeswehreinheiten.

In der Vorbemerkung zu ihrer Antwort legt die Bundesregierung dar, dass Patenschaften von Einheiten und Verbänden der Bundeswehr mit Städten und Gemeinden das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Bundeswehr als Instrument einer wehrhaften Demokratie zur Friedenssicherung fördern. Neben den Richtlinien des Bundesverteidigungsministeriums für die Bundeswehreinheiten betreffend Patenschaften mit Städten und Gemeinden sind deren Inhalte und Aktivitäten darüber hinaus frei und stehen im Ermessen der jeweiligen Gemeinde und der Bundeswehreinheit.

Im Haushalt des Verteidigungsministeriums ist ein Mittelan-satz für die Patenschaften mit Städten und Gemeinden vor-gesehen, der sich jedoch im Jahr 2010 auf Mittelzuweisungen in Höhe von nur 84.312 Euro beläuft, durchschnittlich betrachtet also nur ein Betrag von etwas über 100 Euro pro Patenschaft. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage ist als Bundestagsdrucksache 17/2688 unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) abrufbar.

Az.: III 155-60

Mitt. StGB NRW September 2010

## 409 Internetnutzung und Tourismus

Das Internet ist für touristische Aktivitäten sowohl auf An-bieterseite als auch auf Nachfrageseite von ungebrochen hoher Bedeutung. Die Hälfte aller Deutschen haben das Internet für Informationen zu Urlaub und Reisen genutzt, ein knappes Drittel hat bereits einmal online eine Reise ge-bucht. Der Onlineanteil am Gesamtumsatz der Reisebranche wächst und hat 40 % überschritten. Die Weiterentwicklung des Internet zum sogenannten Web 2.0 ist im Tourismusbe-reich noch nicht von Bedeutung.

Auf Grund einer Onlinebefragung von 233 Entscheidern und anderen Experten aus dem Bereich des Tourismus hat eine Beratungsagentur (Ulysses Management) eine Stichpro-benanalyse des Onlinemarktes im Bereich des Tourismus angefertigt. Die Analyse erhebt keinen Anspruch auf Re-präsentativität. In Kombination mit bekannten Marktda-ten und anderen Rahmenbedingungen ergeben sich jedoch eine Reihe von interessanten Aussagen, die für Städte und Gemeinden mit touristischem Schwerpunkt durchaus von Interesse sein können. Die Kernaussagen sind nachfolgend dargestellt:

Rund 49 Millionen Deutsche haben in 2009 eine Reise von mehr als vier Tagen Dauer durchgeführt. Das bedeutet eine Reiseintensität von knapp 76 %. Weitere 11,7 Millionen Deut-sche unternahmen eine zusätzliche Urlaubsreise. Außerdem wurden über 68 Millionen Kurzreisen durchgeführt.

51 % aller Deutschen haben schon einmal Informationen zum Thema Urlaub und Reise im Internet gesucht und 29 % haben bereits einmal online eine Reise gebucht. Das sind siebenmal mehr, als vor zehn Jahren. Der Umsatz durch die private Buchung touristischer Leistungen hat sich im Jahr 2009 auf knapp 13,2 Milliarden Euro belaufen, die über das Internet abgewickelt wurden. Wird der gesamte Onlineum-satz betrachtet, so steigt dieser Wert auf knapp 18,6 Milli-arden Euro. Das macht am Umsatz der gesamten Branche 41 % aus. Das bedeutet eine geringfügige Steigerung des Anteils des Onlineumsatzes an der Gesamtbranche trotz eines leichten Rückgangs der Umsätze der gesamten Tou-rismusbranche von knapp 48 Milliarden Euro Umsatz auf 45,3 Milliarden Euro.

Den größten Anteil am Umsatz haben mit etwas mehr als 50 % die Onlineumsätze des Transportgewerbes. Der nächst-größere Bereich ist mit etwas über 23 % der Beherbergungs-bereich.

Der Aufwand für einen eigenen Onlineauftritt ist beacht-lich. 80 % aller Befragten geben an, dass sie den eigenen Onlineauftritt laufend aktualisieren. Immerhin 7,1 % geben jedoch auch an, dass sie ihren Auftritt seltener als nur ein-mal im Monat aktualisieren. Dabei darf man sich keinen fal-schen Vorstellungen über die Erreichung der Zielgruppen hingeben. Knapp 62 % der Befragten gaben an, dass sie ihre spezielle Zielgruppe über das Internet erreicht hätten. Das ist zum zweiten Mal in Folge ein sinkender Wert. Dies hat vor allem damit zu tun, dass junge Erwachsene zwischen 20 und 30 Jahren eine besondere Affinität zur Internetnut-zung haben und gleichzeitig auch ein sehr hohes Reiseauf-kommen aufweisen. Es ist demnach zu erwarten, dass eine Zielgruppenansprache umso besser gelingt, je weiter sich die Nutzung des Internets auch in den anderen Altersgruppen durchsetzt. Andererseits gaben 41,3 % aller befragten Tou-rismusunternehmen an, dass sie durch das Internet neue Zielgruppen erschließen konnten. Die beiden am häufigsten genannten Gruppen waren „junge Leute“ und „internatio-nale Touristen“.

Für Städte und Gemeinden besonders interessant ist die Auswertung der Antworten von Fremdenverkehrsämtern und anderen öffentlichen Tourismuseinrichtungen. Knapp 29 % der Fremdenverkehrsämter (FVA) gaben als Zielset-zung des Onlineauftritts die Darstellung der Regionen an. Der Hauptservice dieser Antwortenden lag mit 95,6 % darin, die Bestellung von Broschüren anzubieten. Daneben werden von fast allen (knapp 98 %) Nutzern Informationen über Ver-anstaltungen nachgefragt. Als zweithäufigste Information werden gleichbedeutend Informationen über Sehenswür-digkeiten und lokale Unterkunftsmöglichkeiten von knapp 78 % der Nutzer nachgefragt.

Bei der Frage danach, wie das Internet für die Kundenbin-dung eingesetzt wird, gaben 65 % der FVA's an, dass sie Newsletter einsetzen. Knapp 58 % versenden tagesaktuelle Informationen. Mit einem deutlichen Abstand wird als dritthäufigstes Element der Einsatz von Gewinnspielen genannt. Daneben wird das Internet als Dienstleistungs-plattform genutzt. Insbesondere werden Beherbergungs-leistungen vermittelt, was auch zu einem nennenswerten Anteil von Einnahmen durch Vermittlungsprovisionen führt.

Die Studie „Web-Tourismus 2010“ erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität, sondern gibt lediglich die Einschät-zungen von 233 Online-Befragungen wieder. Wer an einer detaillierten Analyse interessiert ist, kann die Studie bei der Ulysses Web-Tourismus erwerben. Die Studie besteht aus ei-nem allgemeinen Teil zur Soziodemografie der Onlinenutzer, ihrem Nutzerverhalten und dem Online-Markt sowie einem weiteren Teil unter der Überschrift „Touristische Online-Marktumsätze und speziellen Branchenergebnissen“. Die speziellen Branchenanalysen gelten für Verkehrsämter und andere Tourismusorganisationen auf regionaler Ebene sowie nationalen Tourismusorganisationen, Reiseveranstaltern, Reisebüros und Onlineportalen, Transportunternehmen und Beherbergungsunternehmen. Alle Module sind einzeln zu unterschiedlichen Preisen erhältlich. Weitere Informationen sind verfügbar unter: [www.web-tourismus.de](http://www.web-tourismus.de)

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW September 2010

## 410 Förderwettbewerb „Modellprojekte für den Breitbandausbau“

Hochleistungsfähige Breitbandnetze sind ein wichtiger Standortfaktor und sichern Wachstum und Beschäftigung. Ein Ziel der Breitbandstrategie des Bundes ist es daher, bis 2014 75 % der Haushalte mit Hochleistungsnetzen zu versorgen, die Bandbreiten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde downstream ermöglichen. Mittel- bis langfristig sollen Hochleistungsnetze flächendeckend verfügbar sein.

Im Rahmen eines Förderwettbewerbs will der Bund Modellprojekte initiieren um zu zeigen, wie sich durch innovative Lösungen die Kosten für den Aufbau von Hochleistungsnetzen reduzieren lassen und solche Netze somit auch in Gebieten realisiert werden können, in denen ein konventioneller Ausbau schnell an Grenzen stößt.

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für den Aufbau passiver Infrastrukturen, die zur Errichtung von Teilnehmerschlussnetzen mit einer realisierbaren Downstreamrate von mindestens 50 Megabit pro Sekunde für den Endkunden führen. Dies umfasst insbesondere Bau-, Grabungs- und Verlegearbeiten und Materialkosten z.B. für Leerrohre und Kabel.

Um die Modellprojekte auf die am schwierigsten zu erschließenden Gemeinden zu begrenzen, sind grundsätzlich nur Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern teilnahmeberechtigt. Eine Kumulierung mehrerer Gemeinden ist dabei möglich, soweit die Gesamtzahl der Einwohner 10.000 grundsätzlich nicht überschreitet.

Das BMWi fordert interessierte Kommunen auf, eine Projektskizze einzureichen. Die Projektskizze soll 15 Seiten nicht überschreiten und ist wie folgt zu gliedern:

1. Darstellung der Ausgangslage (weißer oder grauer Fleck, Bedarf);
2. Darlegung, dass ohne Förderung in den nächsten 3 Jahren eine Versorgung durch den Markt nicht erfolgt;
3. Kurze Beschreibung der geplanten Lösung (Mitnutzung bestehender Einrichtungen, Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen geplanter Baumaßnahmen etc.) und des innovativen Ansatzes;
4. Darlegung der Übertragbarkeit des Modells;
5. Investitionsrechnung und grafische Darstellungen, die die geplante Projektrealisierung nachvollziehbar machen.

Die Bewertung der eingereichten Projektskizzen erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:

- A. Höhe der realisierten Einsparungen je Anschluss im Verhältnis zu den Kosten der Errichtung eines Anschlusses ohne Nutzung von Synergien;
- B. Innovationsgrad der vorgeschlagenen Lösung;
- C. Höhe der zugesicherten Bandbreite;
- D. Darstellung der Modellhaftigkeit des Projekts für andere Kommunen;
- E. Vorlage einer vorläufigen Investitionsrechnung.

Wenn möglich sollte sich das Projekt in ein überörtliches Gesamtkonzept einfügen. Es muss im Einklang mit den Beihilfenvorschriften der Europäischen Kommission stehen. Die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit richtet sich nach der "Bundesrahmenregelung Leerrohre" und ist entsprechend nachzuweisen.

Das zu realisierende passive Netz muss einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang auf Vorleistungsebene vorsehen. Die mittels Förderung realisierte Anbindung ist für mindestens 7 Jahre aufrechtzuerhalten. Spätestens 2012 sind Breitbandanschlüsse für Endkunden mit einer Downstreamrate von mindestens 50 Megabit pro Sekunde zu realisieren.

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse an die Zuwendungsempfänger gewährt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Projektausgaben darf 500.000 Euro nicht überschreiten. Maximal 90 % dieser zuwendungsfähigen Projektausgaben können aus Mitteln dieses Förderwettbewerbs finanziert werden. Die verbleibenden Mittel sind durch die Zuwendungsempfänger aufzubringen.

Die Durchführung des Wettbewerbs hat das BMWi dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übertragen. Die Projektskizzen sind bis zum 15. November 2010 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn, (Ansprechpartner: Referat 425, Herr Fieber, Telefon: 06196/908453, E-Mail: ulrich.fieber@bafa.bund.de) einzureichen.

Az.: III 460-44

Mitt. StGB NRW September 2010

---

## Bauen und Vergabe

411

### Beratungsnetzwerk IdEE für Immobilieneigentümer

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW hat in Zusammenarbeit mit Haus & Grund NRW e.V. das o.g. Beratungsnetzwerk initiiert. Es will Einzeleigentümer an wohnungswirtschaftliche Grundlagen heranführen und sie für werterhaltende und wertsteigernde Maßnahmen im Objekt und Quartiersbereich mobilisieren (s.a. Mitteilung 103/2010). Am 13.10.2010 findet eine entsprechende Quartiersveranstaltung im Bereich von Haus & Grund Rheinland e.V. statt. Kommunen, welche innerhalb des Gebietes von Haus & Grund Rheinland e.V. liegen, können sich bis zum 27.09.2010 unter wilbert@empirica-institut.de anmelden. Eine entsprechende Tagesordnung nebst Anfahrtsskizze ist im Übrigen im Internet unter Bauen und Vergabe abrufbar.

Az.: II/1 624-24

Mitt. StGB NRW September 2010

## Stopp eines Vergabeverfahrens für neue „Stadtmöblierung“

Das Verwaltungsgericht Mainz hat in einem Eilverfahren am 30.08.2010 das Vergabeverfahren zur neuen „Stadtmöblierung“ in der Stadt Mainz einstweilen gestoppt (AZ: 6 L 849/10.MZ). Bei der europaweiten Ausschreibung des Werberechtsvertrags habe die Stadt Mainz gegen das Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot verstoßen, indem sie gegenüber einem Bieter für die Abgabe eines sachgerechten Angebots erforderliche Angaben nicht gemacht habe. Die Stadt dürfe bei einer Übernahmemöglichkeit der vorhandenen Werbeträger die Angaben zum Wert der bestehenden Werbeanlagen nicht verweigern, befand der VGH.

### Hintergrund zur Stadtmöblierung

Im Mai 2010 schrieb die Stadt Mainz einen Werberechtsvertrag europaweit aus. Mit einem solchen Vertrag stellt ein Unternehmen einer Stadt kostenlos sogenannte Stadtmöbel (zum Beispiel Buswartehallen, City-Toiletten) und sonstige Werbeanlagen (Plakatsäulen, Plakatflächen) zur Verfügung und übernimmt deren Reinigung und Wartung. Im Gegenzug erhält das Unternehmen das Recht, die Stadtmöbel sowie die sonstigen Werbeanlagen zu Werbezwecken zu nutzen. An den hierdurch erzielten Einnahmen wird die Stadt beteiligt. Gemäß der Ausschreibung der Stadt Mainz wurde den Bietern die Option eröffnet, die vorhandenen Werbeträger des bisherigen Inhabers der Werberechte gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen. Drei Unternehmen gaben Angebote ab, darunter die Antragstellerin und der bisherige Inhaber der Werberechte. In der Folge ermächtigte der Wirtschaftsausschuss des Stadtrates die Verwaltung, für die Jahre 2011 bis einschließlich 2025 einen Werbevertrag mit dem bisherigen Inhaber der Werberechte abzuschließen, da dessen Angebot das wirtschaftlichste sei.

### VG Mainz untersagt Zuschlag im Eilverfahren

Die Antragstellerin beantragte daraufhin beim Verwaltungsgericht, der Stadt einstweilen zu untersagen, einem Bieter den Zuschlag zu erteilen, ohne dass sie vorher unter bestimmten Voraussetzungen die Gelegenheit zur Abgabe eines neuen Angebots erhalten hat. Sie rügte insbesondere, dass sie von der Stadt nicht die für ein sachgerechtes Angebot nötigen Informationen erhalten habe. Die Richter des

Verwaltungsgerichts Mainz haben der Stadt auf den Antrag hin einstweilen untersagt, einem Bieter den Zuschlag zu erteilen, ohne dass sie in dem eingeleiteten Vergabeverfahren den Bietern den Ablösepreis der vorhandenen Werbeanlagen bekannt gegeben, eine angemessene Frist für die Abgabe eines Angebotes eingeräumt und anschließend eine auf dem Ergebnis des Vergabeverfahrens basierende Vergabeentscheidung getroffen hat.

Stadt hat erforderliche Wertangaben bislang nicht gemacht

Der beabsichtigte Vertrag habe eine sogenannte Dienstleistungskonzession zum Gegenstand, befanden die Richter. Bei deren Vergabe habe die Stadt das aus dem Gemeinschaftsrecht folgende Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot

zu beachten, das besage, dass alle Bieter über die gleichen Chancen verfügen müssen und ein nachprüfbares, faires und unparteiisches Vergabeverfahren gewährleistet werden muss. Gegen ihre Pflicht zur Transparenz habe die Stadt verstoßen, indem sie gegenüber der Antragstellerin für die Abgabe eines sachgerechten Angebots erforderliche Angaben nicht gemacht habe.

So habe sie Angaben zum Wert der bestehenden Werbeanlagen verweigert und ein Standortverzeichnis dieser Anlagen nicht rechtzeitig vorgelegt. Hierin liege zugleich ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz begründet, weil der bisherige Inhaber der Werberechte sowohl die Standorte der vorhandenen Anlagen als auch deren Wert gekannt habe. Deshalb müsse die Stadt den Bietern eine neue, angemessene Frist zur Abgabe eines neuen Angebots setzen und dürfe erst nach Fristablauf eine Vergabeentscheidung treffen. (Quelle: DStGBk-Aktuell)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW September 2010

## 413 Oberlandesgericht Düsseldorf zur Zulässigkeit von Nebenangeboten

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 07.01.2010 – Verg 61/09 entschieden, dass die Zulassung und Wertung von Nebenangeboten grundsätzlich ausscheidet, wenn das Zuschlagskriterium allein der günstigste Preis ist. Nach Art. 24 Abs. 1 Richtlinie 2004/18/EG dürfen die Auftraggeber Nebenangebote nur bei Aufträgen berücksichtigen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden.

### Problem / Sachverhalt

Die Vergabe eines Bauauftrags erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium des günstigsten Preises. Zugleich sind Nebenangebote nicht nur zugelassen; der Auftraggeber hat zur Einreichung kostensparender Nebenangebote ausdrücklich aufgefordert. In der Vergabepaxis ist diese Kombination üblich. Nebenangebote werden auch dann, wenn der Preis allein entscheidet, zugelassen und selbstverständlich gewertet.

### Entscheidung

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf verweist mit nur einem Satz auf den Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 Richtlinie 2004/18/EG und stellt fest, dass die Wertung von Nebenangeboten – trotz ihrer ausdrücklichen Zulassung – im zu entscheidenden Fall bereits deswegen ausscheidet, weil als Zuschlagskriterium allein der Preis genannt war.

### Praxisinweis

In der Tat ist dem eindeutigen Wortlaut sowohl von Art. 24 Abs. 1 Richtlinie 2004/18/EG als auch von Art. 36 Abs. 1 Richtlinie 2004/17/EG zu entnehmen, dass die Auftraggeber Nebenangebote nur bei Aufträgen berücksichtigen dürfen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden. Bislang hatten nur wenige auf diese

Konsequenz hingewiesen (vgl. Stolz, VergabeR 2a/2008, 322, 335). Das OLG Koblenz (Beschluss vom 26.07.2010 – 1 Verg 6/10) sieht das Problem hingegen überhaupt nicht und hat jüngst – wie viele vor ihm – die Wertung von Nebenangeboten unbeanstandet gelassen, obwohl der Preis das einzige Zuschlagskriterium war. Wie bei den Mindestanforderungen ist in den nächsten Monaten eine intensive Debatte in Rechtsprechung und Literatur zu erwarten. Höchstwahrscheinlich wird erst der BGH eine endgültige Lösung herbeiführen.

(Quelle: DStGB-Aktuell)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW September 2010

#### 414 Taxierung von Schäden an feuerverzinkten Stahlkonstruktionen

Die Hinweise zur Einschätzung von Art und Umfang weiter zu untersuchender Stahlkonstruktionen hinsichtlich möglicher Schäden aus dem Feuerverzinkungsprozess und des Schadensfolgepotentials durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten (Fassung Juni 2010) sind für unsere Mitglieder im Intranet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abrufbar.

Die Hinweise bieten den Eigentümern/Verfügungsberechtigten eine Hilfestellung für die Überprüfung der Standsicherheit feuerverzinkter Stahlkonstruktion, die in den Jahren 2000 bis 2006 aufgeführt wurden.

Sie stellen eine auf bestimmte Bestandsbauwerke bezogene Ergänzung und Konkretisierung der allgemeingültigen „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten – Fassung September 2006“ der Bauministerkonferenz dar, die auf der Internetseite [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) unter der Rubrik Berichte/Informationen veröffentlicht sind.

Die Ursachen für die Rissbildung im Zusammenhang mit dem Feuerverzinkungsprozess sind inzwischen wissenschaftlich geklärt und haben bereits während der Erarbeitung der neuen DAST-Richtlinie 022 „Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen (August 2009)“ Eingang in die Praxis gefunden. Die DAST-Richtlinie 022 ist mit Veröffentlichung der Änderung der Bauregelliste 2009/2 bauaufsichtlich als Technische Baubestimmung bekanntgemacht worden.

Seit 2006 sind keine neuen Schadensfälle mehr bekannt geworden. Die vorliegenden Hinweise bieten nunmehr auch eine länderübergreifend abgestimmte Entscheidungshilfe, wie mit dem Bestand an feuerverzinkten Stahlkonstruktionen aus den Jahren 2000 bis 2006 zu verfahren ist.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW September 2010

415

#### Änderung der Bestimmungen für die Wohnraumförderung

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW hat die Geschäftsstelle über die nachfolgenden Änderungen im Bereich der Bewilligung von Eigentumsmaßnahmen und im Hinblick auf Wohnraumförderungsbestimmungen informiert. Diese lauten:

I. Änderung des Bewilligungsschlusstermins für die Eigentumsförderung im Wohnraumförderungsprogramm 2010

Der Bewilligungsschlusstermin für die Eigentumsförderung wird abweichend von Nummer 4.1 WoFP 2010 um zwei Monate auf den 30.09.2010 vorverlegt.

II. Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen

Die Eigentumsförderung wird für Anträge, die nach Bekanntgabe des WoFP 2011 gestellt werden, neu konzipiert.

Bis zur Bekanntgabe der neuen Förderkonditionen - voraussichtlich im Januar 2011 - wird das Förderangebot der Nummer 5 WFB vorläufig ausgesetzt. Im Interesse der Antragsteller, die im Vertrauen auf den Fortbestand der derzeitigen Förderkonditionen schon entsprechend disponiert haben, wird eine Übergangsregelung für bereits gestellte Förderanträge oder bereits geschlossene Verträge getroffen.

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Vorabdruck meines Runderlasses vom heutigen Tag zur Änderung der Nummer 10.2 der Wohnraumförderungsbestimmungen, der in Kürze im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird.

Nachfolgend ist auch der als bald erscheinende geänderte Runderlass zu den Wohnraumförderungsbestimmungen in Nr. 10.2 aufgeführt. Dieser lautet:

In Nummer 10.2 wird nach Satz 1 folgender Absatz angefügt:

„Vorläufige Aussetzung der Eigentumsförderung

Das Förderangebot der Nummer 5 (Eigentumsförderung) gilt für noch nicht bewilligte Anträge, die

a) bis einschließlich zum 15. September 2010 gestellt worden sind oder gestellt werden,

b) nach dem 15. September 2010 unter Beifügung des Nachweises gestellt werden, dass bereits bis einschließlich 15. September 2010

- ein rechtswirksamer Vertrag über den Ersterwerb eines Förderobjekts oder den Erwerb bestehenden Wohnraums unter Einräumung eines Rücktrittsvorbehalts gemäß Nummer 5.5.3 geschlossen worden ist oder

- Lieferungs- oder Leistungsverträge mit Rücktrittsvorbehalt gemäß Nummer 1.4 betreffend das Förderobjekt geschlossen worden sind oder mit der Planung, Bodenuntersuchung bzw. Herrichten des Grundstücks begonnen worden ist.

Werden trotz der vorläufigen Aussetzung der Eigentumsförderung Anträge angenommen, die nicht den Anforderungen von Satz 2 Buchstaben a) oder b) entsprechen, dürfen diese erst nach Bekanntgabe der für das Programmjahr 2011 maßgeblichen Wohnraumförderungsbestimmungen in die Antragseingangsliste (Wahrung des Stichtages) eingetragen werden."

Az.: II/1 652-30

Mitt. StGB NRW September 2010

#### 416 Start der City-Offensive NRW „Ab in die Mittel!“

Auch im Jahr 2010 wird die erfolgreiche Initiative „Ab in die Mittel Die City-Offensive NRW“ fortgeführt. Unter dem Motto "INNEN handeln – STADT gestalten" ruft die City-Offensive alle Kommunen in NRW auf, gemeinsam vor Ort Projekte und Prozesse zu initiieren, die die Entwicklung der Städte und Ortskerne unterstützen und in gewohnt kreativer und ideenreicher Art und Weise zu präsentieren.

Städte und Ortskerne sind stets ein Spiegelbild der demografischen, ökonomischen, ökologischen, gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen. Die Anpassung an aktuelle Veränderungen ist daher für die Stadtentwicklung zur Daueraufgabe geworden. Gerade die aktuellen Entwicklungen und Verschiebungen im Einzelhandel stellen uns alle vor große und zum Teil neuartige Herausforderungen.

Es sind alle Städte und Kommunen in NRW aufgerufen, Ideen und Konzepte gemeinsam vor Ort zu entwickeln, die geeignet sind, Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren in ihren städtischen Funktionen zu sichern und zu optimieren. Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung und Entwicklung zukunftsfähiger und attraktiver Innenstädte in NRW. Dabei ist eine enge Kooperation mit Akteuren aus Immobilien- und Standort-Gemeinschaften und Werbegemeinschaften vor Ort sowie die Thematisierung der Problematik leer stehender Handels- und Wohnimmobilien bzw. „schwieriger“ Immobilien ausdrücklich erwünscht.

Die Ausschreibungsunterlagen (Ausschreibungstext sowie Antragsformular mit gesondertem Kostenplan) befinden sich zum Herunterladen auf: [www.abindiemitte-nrw.de/index.php?id=112](http://www.abindiemitte-nrw.de/index.php?id=112) und jederzeit auf Anfrage bei der Imorde, Projekt- und Kulturberatung GmbH.

Die Bewerbungsfrist endet am 05. November 2010. Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllten Unterlagen einschließlich der Anlagen auf postalischem Weg und per Mail an IMORDE Projekt- & Kulturberatung GmbH, Schorlemerstr. 4, 48143 Münster, E-Mail: [info@imorde.de](mailto:info@imorde.de), Tel.: 0251-52093-0, Fax: 0251-52093-33, [www.abindiemitte-nrw.de](http://www.abindiemitte-nrw.de)

Az.: II/1 622-22

Mitt. StGB NRW September 2010

#### 417 Brandschutz und zweiter Rettungsweg

Das OVG NRW hat sich seinem Urteil vom 22.02.2010 (7 A 1235/08) zu Fragen des Brandschutzes im Hinblick den zwei-

ten Rettungsweg geäußert und zwar durch nachträgliche Anordnungen gem. § 87 BauO. Eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle genügt den Anforderungen an einen zweiten Rettungsweg danach nur dann, wenn dort bei einem Brand nach den konkreten Umständen des Einzelfalls tatsächlich eine effiziente und zeitnahe Rettung mit entsprechendem Rettungsgerät zu erwarten ist. Bei der hiernach anzustellenden Prognose kommt der Einsatzpraxis der örtlichen Feuerwehr maßgebliche Bedeutung zu. Wenn dies aber nur unter Verstoß gegen abstandsrechtliche Vorschriften realisierbar ist, ist eine Abweichung nach § 73 Abs. 1 BauO näher zu prüfen.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW September 2010

#### 418 Bauleitplanung bei zeitgleichem Investoreninteresse

Häufig wird die Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit der Bauleitplanung in Frage gestellt, wenn diese einem Investor erst die Bebaubarkeit ermöglicht und vor allem er dazu die Anregung gegeben hat. Das OVG NRW hat im Rahmen einer Normkontrolle (Urteil vom 29.03.2010 – 7 D 96/09.NE und 7 D 104/09.NE – nicht rechtskräftig) dies dann als unschädlich angesehen, wenn sie damit eigene städtebauliche Ziele verfolgt. Die Gemeinde darf hierbei der Vermarktungssituation der zur Bebauung vorgesehenen Flächen erhebliche Bedeutung beimessen, ohne die Vermarktungsbemühungen der Investoren einer näheren Prüfung unterziehen zu müssen.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW September 2010

---

## Umwelt, Abfall und Abwasser

---

#### 419 Pressemitteilung: Gefahr höherer Müllgebühren und fehlender Umweltorientierung

Die Gewinninteressen privat-gewerblicher Müllsammelungen dürfen nicht zu Lasten der Gebührenzahler, der Wohnqualität und der Verkehrssicherheit sowie zu Lasten der Entsorgungsverantwortung der Kommunen gehen. Das machten heute die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen anlässlich der Anhörung des Bundestags zum geplanten neuen Abfallgesetz deutlich: „Wir befürchten, dass das neue Abfallgesetz die durch die Kommunen gewährleistete Entsorgungssicherheit für Abfälle aus privaten Haushalten geradezu aushöhlt“, erklärten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider. Die Folgen werden gravierend sein: Wenn private Unternehmen die Erlöse aus der Verwertung gewinnbringender Abfälle, zum Beispiel aus der Altpapierverwertung, einstreichen, fehlen diese den Kommunen, und die Gebührenzahler müssen künftig tie-

fer in die Tasche greifen. Gefährdet sehen die Städte, Kreise und Gemeinden durch die geplanten Regelungen auch die ressourcenschonende, umweltorientierte und zuverlässige Abfallentsorgung, wie sie bisher durch die Kommunen sichergestellt wurde.

„Die klaren Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil zum ‚Altpapierkrieg‘ werden in dem Gesetzesentwurf schlichtweg ignoriert“, kritisieren Articus, Klein und Schneider. „Damit wird den Kommunen jede Steuermöglichkeit genommen.“ So könnten zum Beispiel private Altpapiersammler, die in günstig zu entsorgenden Gebieten Altpapier sammeln wollen, praktisch nicht mehr abgewehrt werden, auch wenn die Kommune selbst Altpapier sammelt oder bereits ein Privatunternehmen mit der Sammlung von Altpapier beauftragt ist. Die Folgen müssen nicht nur die Gebührenzahler tragen, sondern auch die privaten Entsorgungsunternehmen selbst, die um den wirtschaftlichen Erfolg ihres Auftrags gebracht werden – ein ruinöser Wettbewerb.

Az.: II

Mitt. StGB NRW September 2010

#### **420 Bundesvereinigung zum Entwurf des Bundesabfallgesetzes**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 17.09.2010 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Stand: 06.08.2010) abgegeben.

Die 16seitige Stellungnahme kann im Intranet des StGB NRW unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) unter der Rubrik „Information/Info nach Fachgebieten/Umwelt, Abfall und Abwasser“ abgerufen werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer Stellungnahme insbesondere darauf hingewiesen, dass durch den vorgelegten Gesetzesentwurf des Bundesumweltministeriums die kommunale Abfallentsorgung erheblich gefährdet wird.

Vor allem die Neuregelung zur Zulässigkeit von gewerblichen Abfallsammlungen wurde kritisiert, weil das rechtssystematisch klare und praktisch gut anwendbare Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292ff.) zur Zulässigkeit von gewerblichen Sammlungen durch die beabsichtigte Neuregelung ausgehebelt werden soll.

Wenn private Abfallentsorgungsunternehmen verwertbare Abfälle wie z. B. Altpapier aus den privaten Haushalten demnächst über gewerbliche Sammlungen neben der kommunalen Erfassungsstruktur erfassen, um die Erlöse für sich zu behalten, fehlen den Städten, Gemeinden und Kreisen diese Erlöse, um die Abfallgebühren stabil zu halten. Denn mit den Erlösen decken die Kommunen einen Teil der Abfallentsorgungskosten ab. Die Zeche dafür zahlen dann zukünftig die Gebührenzahler über höhere Abfallgebühren.

Hierdurch wird auch die nachhaltige, umweltorientierte und zuverlässige Verwertung von Abfällen gefährdet, die von den Kommunen – unabhängig vom jeweiligen Verwertungspreis – seit Jahrzehnten flächendeckend sicher gestellt wird.

Nicht zu unterschätzen sind auch die möglichen Folgen für die Wohnqualität in Wohngebieten und die Verkehrssicherheit. Abfalltransporte in Wohngebieten und auf Straßen werden von den einsammlungspflichtigen Städten und Gemeinden seit jeher auf das absolut notwendige Maß reduziert. Hier stehen der Schutz der Anwohner und die Verkehrssicherheit eindeutig im Vordergrund. Wohnstraßen sind keine Wettkampfarenen, wo ausgetragen wird, wer verwertbare Abfälle am schnellsten zu seinem Vorteil einsammeln kann. Dabei ist auch zu beachten, dass private Abfallsammler regelmäßig nur in günstig zu entsorgenden Gebieten nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung wie z.B. Altpapier sammeln werden, während die Städte und Gemeinden eine flächendeckende Sammlung unter anderem auch im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gewährleisten müssen.

Die Folgen eines solchen ruinösen Wettbewerbs müssen nicht nur die Gebührenzahler tragen, sondern auch die privaten Entsorgungsunternehmen selbst, die im Auftrag der Kommune sammeln, weil für keinen mehr klar absehbar sein wird, welche Mengen an verwertbaren Abfällen eingesammelt werden können.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass an das rechtssystematisch klare Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292ff.) anzuknüpfen ist. Auch europarechtlich ist die bestehende gesetzliche Regelung im Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (§13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG) vom Bundesverwaltungsgericht zutreffend als europarechtskonform angesehen worden.

Gerade der Vertrag von Lissabon (in Kraft getreten am 01.12.2009) bestätigt in aller Deutlichkeit die vom Bundesverwaltungsgericht ergangene Rechtsprechung und damit das Selbstverwaltungsrecht der Städte, Kreise und Gemeinden als Kernbestand unserer demokratischen Grundordnung. Dieses hat auch die Bundesregierung im Magazin zur Europapolitik (Nr. 66, 07/2010) betont. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten deshalb, dass auch das Bundesumweltministerium zur Kenntnis nimmt, dass der Lissabon-Vertrag die kommunalen Selbstverwaltungsrechte schützt und stärkt. Dieses muss sich auch in der Sicherung der kommunalen Aufgabe der Abfallwirtschaft als Daseinsvorsorgeleistung, die von den Städten, Kreisen und Gemeinden erbracht wird, niederschlagen. Der vorgelegte Referentenentwurf trägt dem nicht Rechnung, obwohl der Lissabon-Vertrag eine innerstaatliche Organisationsentscheidung insbesondere bei den Aufgaben vom allgemeinen wirtschaftlichen Interesse wie der Abfallentsorgung ermöglicht (so ausdrücklich auch: Prof. Dr. Ludwig Krämer in Abfallrecht, Heft 1, 2010, Seite 40 ff.).

Schließlich wird die Warenverkehrsfreiheit durch eine geordnete kommunale Erfassung in den Städten und Gemeinden nicht beeinträchtigt, weil nach der geordneten Erfassung der

verwertbaren Abfälle durch die Stadt/Gemeinde auf dem Verwertungsmarkt ein Verwerter gesucht wird. Es ist nicht nachvollziehbar und liegt jedenfalls nicht im Interesse einer geordneten Abfallerfassung, dass europarechtlich ein „Häuserkampf“ um verwertbare Abfälle mit allen negativen Folgewirkungen (u.a. Gefährdung von Passanten, Gefährdung der Verkehrssicherheit) gewollt sein kann.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW September 2010

#### 421 **Verwaltungsgericht Arnsberg zu Abwasserbeseitigungskonzept**

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 22.06.2010 (Az. 8 K 201/09) die Klage einer Gemeinde gegen die Beanstandung eines gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzeptes abgewiesen. Nach dem VG Arnsberg ist die Beanstandung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes ein Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) der zuständigen Bezirksregierung. Das Abwasserbeseitigungskonzept wurde – so das VG Arnsberg – in dem zu entscheidenden Fall auch zu Recht beanstandet.

Die beklagte Gemeinde hatte vorgesehen, dass in Ortsteilen mehr als 200 Kleinkläranlagen auf Privatgrundstücken von deren Eigentümern errichtet bzw. saniert oder ertüchtigt und anschließend als öffentliche Abwasseranlage von der beklagten Gemeinde betrieben werden sollten.

Dieses Abwasserbeseitigungskonzept entsprach nach dem VG Arnsberg nicht der Kommunalabwasserverordnung Nordrhein-Westfalen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabwasserverordnung Nordrhein-Westfalen haben die nach § 53 Landeswassergesetz zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten (Städte und Gemeinden) gemeindlichen Gebiete bis 10.000 Einwohnerwerten (EW) bis zum 31.12.2005 mit einer Kanalisation auszustatten. Die betroffenen Ortsteile seien – so das VG Arnsberg - hiervon erfasst, so dass die Vorgaben der Kommunalabwasserverordnung NRW zu erfüllen seien.

Weiterhin weist das VG Arnsberg darauf hin, dass die aus der Kommunalabwasserverordnung NRW für die betreffenden Ortsteile folgende Verpflichtung zur Ausstattung mit einer Kanalisation auch nicht gemäß § 53 Abs. 1 d Landeswassergesetz NRW ausgeschlossen sei. Diese Vorschrift bestimme zwar, dass andere geeignete kostengünstigere gemeinsame Abwassersysteme zulässig seien, wenn diese das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass der Bau einer Kanalisation nicht gerechtfertigt sei, weil der Bau einer Kanalisation entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden ist.

Dieses war nach dem VG Arnsberg nicht der Fall. Die Ausstattung der Ortschaften mit einer Kanalisation sei zunächst trotz des Umstandes, dass die vorgesehenen Kleinkläranlagen einen hohen Standard gewährleisten könnten, für die Umwelt von Nutzen. Denn durch die Ausstattung mit einer Kanalisation werde die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht. Dadurch erübrige es sich, die Funktionsfähigkeit einer Vielzahl von Kleinkläranlagen durch Überwachung und entsprechender Anordnung bei Missständen sicherzu-

stellen. Entsprechendes gilt nach dem VG Arnsberg erst recht mit Blick auf die auch noch von der Gemeinde vereinzelt eingeeplanten abflusslosen Gruben.

Ebenso wenig sei die Ausstattung der Ortschaften mit einer Kanalisation mit übermäßigen Kosten verbunden. Eine dezentrale Entwässerung mit zusätzlichen Optimierungen würde lediglich 1,1 Mio. Euro weniger als eine zentrale Entwässerung kosten. Diese Kostendifferenz ist nach dem VG Arnsberg in Anbetracht des Gesamtkostenvolumens nicht übermäßig im Sinne des § 53 Abs. 1 d LWG NRW, so dass die Beanstandung des Abwasserbeseitigungskonzeptes insgesamt zu Recht erfolgt sei.

Az.: II/2 24-30 QU-KO

Mitt. StGB NRW September 2010

#### 422 **Verwaltungsgericht Minden zur Grundgebühr**

Das VG Minden hat mit Urteil vom 06.07.2010 (Az. 12 K 1327/09) zur Grundgebühr bei der Schmutzwassergebühr und der Regenwassergebühr entschieden.

Nach dem VG Minden ist eine Grundgebühr, die im Rahmen der Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) erhoben wird, rechtmäßig, wenn diese an einen Flächenmaßstab anknüpft. Nach dem VG Minden ist es auch bei der Grundgebühr bezogen auf die Regenwasserbeseitigung gerechtfertigt, dass der Satzungsgeber annehmen darf, dass der Umfang der dafür vorzuhaltenden Einrichtungen von dem Maß der abflusswirksamen Flächen abhängig ist (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 25.08.1995 – Az. 9 A 3907/93 – KStZ 1997, S. 119). Die Grundgebühr betrug bei der beklagten Gemeinde 11,70 € je angefangener 50 qm bebauter und/oder befestigter Fläche.

Im Übrigen hat das VG Minden auch die Grundgebühr der Gemeinde bei der Schmutzwassergebühr gebilligt. Die beklagte Gemeinde erhob eine Schmutzwasser-Grundgebühr je Frischwasserzähler bzw. Abwasseranschluss von monatlich 7,50 €, also pro Jahr von 90 €. Nach dem VG Minden war der vorgelegten Gebührenkalkulation zu entnehmen, dass eine Grundgebühr von 10,- € monatlich gut 50 % der ermittelten Fixkosten (Vorhaltekosten) gedeckt hätte. Daraus folgte nach dem VG Minden, dass die tatsächlich festgelegte Grundgebühr von 7,50 € die Fixkosten zu etwa 40 % deckte, während der verbleibende Teil der Fixkosten (abwassermengenunabhängige Kosten) über die Zusatzgebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes (Frischwasser = Abwasser) gedeckt werden musste.

Bei dieser Sachlage bestanden – so das VG Minden - keine Anhaltspunkte dafür, dass die gleichmäßige Verteilung dieses Anteils der Fixkosten auf die Inhaber eines Frischwasserzählers bzw. eines Abwasseranschlusses - insbesondere unter Beachtung des Maßes der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung - nicht plausibel seien. Insbesondere war nach dem VG Minden auch nicht erkennbar, dass es in der Gemeinde auf der einen Seite so viele Mehrfamilienhäuser und auf der anderen Seite so viele von Einzelpersonen bewohnte Grundstücke gab, dass sich – bei einer Maximalbelastung von 90,- € pro Jahr – eine nicht mehr hinnehmbare

Diskrepanz zwischen der Höhe dieser Grundgebühr und der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung ergab. Deshalb war die Schmutzwasser-Grundgebühr rechtmäßig.

Az.: II/2 24-21 QU-KO      Mitt. StGB NRW September 2010

#### **423                    Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Gebührenerhebung der AÖR**

Über ein Urteil des VG Gelsenkirchen vom „01.06.2010“ (Az. 13 K 3017/04) - abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) – sind Irritationen aufgetreten. Nach diesem Urteil wäre eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) nach § 114 a GO berechtigt, Abwassergebühren zu erheben. Nach einer Mitteilung des VG Gelsenkirchen vom 24.9.2010 ist dieses Urteil nicht am 01.06.2010, sondern am 01.06.2006 ergangen und im an-

schließenden Berufungsverfahren vor dem zuständigen Senat des OVG NRW verhandelt worden. Daraufhin sind die streitgegenständlichen Bescheide aufgehoben und der Rechtsstreit für erledigt erklärt worden, so dass das Urteil des VG Gelsenkirchen gegenstandslos geworden ist.

Ursache für den Datumsfehler ist, dass auf der Rechtsprechungsplattform „[www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)“ das Urteil des VG Gelsenkirchen mit dem Az. 13 K 3017/04 fälschlicherweise mit dem Datum „01.06.2010“ anstatt mit dem richtigen Datum „01.06.2006“ bezeichnet worden ist. Die Geschäftsstelle hat das VG Gelsenkirchen darum gebeten, auf der Rechtsprechungsplattform das falsche Entscheidungsdatum korrigieren zu lassen, damit nicht noch weitere Irritationen entstehen. Insgesamt kann somit nur darauf hingewiesen werden, dass das zitierte Urteil des VG Gelsenkirchen vom 1.6.2006 (Az.: 13 3017/04) gegenstandslos geworden ist.

Az.: II/2 24-30 QU-KO      Mitt. StGB NRW September 2010

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.  
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet [www.knm.de](http://www.knm.de), E-Mail: [info@knm.de](mailto:info@knm.de)), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 72466 – 18, E-Mail: [info@dul-print.de](mailto:info@dul-print.de), Auflage: 15.000